

Dieser Prospekt stellt einen Prospekt der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. für Aktien und andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 (2) Z 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung, die "Prospektverordnung") dar.

PROSPEKT VOM 30.07.2021



VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

Prospekt für das öffentliche Angebot von Partizipationsscheinen (ISIN AT0000824701)

Gemäß dem in diesem Prospekt (der "Prospekt") dargestellten Bestimmungen zum öffentlichen Angebot von Partizipationsscheinen (das "Angebot") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "Emittentin" oder die "Volksbank Vorarlberg") Partizipationsscheine (die "Partizipationsscheine") begeben. Die Partizipationsscheine unterliegen österreichischem Recht.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geeignete Gegenparteien, und professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "MiFID II") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Kleinanleger geeignet sind: Beratungsgeschäft und beratungsfreie Geschäfte, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 1, 11 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 ("Prospekte-DeIVO") erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß § 13 Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – "KMG 2019") in Verbindung mit Art 20 Prospektverordnung genehmigt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Art. 20 Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Partizipationsscheine, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden und Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Partizipationsscheine für die Anlage vornehmen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Partizipationsscheine als Eigenmittel oder hartes Kernkapital gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Partizipationsscheine Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Partizipationsscheine für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis inkorporierten Informationen und den im Anhang ./A und Anhang ./B aufgenommenen Dokumenten, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Partizipationsscheinen erforderlich sind, damit sich Anleger ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Partizipationsscheinen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Partizipationsscheine in Österreich zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Partizipationsscheinen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Partizipationsscheine gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität und Nachträge zum Prospekt. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Partizipationsscheine, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin gem Art 23 Prospektverordnung, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, und diesen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise wie den Prospekt der zuständigen Behörde zur Billigung vorzulegen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung galten, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Partizipationsscheine beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen*

Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden. Der Prospekt umfasst daher auch etwaige Nachträge.

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Partizipationsscheinen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten.

Die unter diesem Prospekt begebenen Partizipationsscheine der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Partizipationsscheine weder in den Vereinigten Staaten ("**Vereinigte Staaten**") noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Das öffentliche Angebot von Partizipationsscheinen erfolgt in Österreich. In allen anderen EWR-Staaten, in welchen eine Umsetzung der Prospektverordnung erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "öffentlichen Angebot" der Partizipationsscheine in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Partizipationsscheine zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Partizipationsscheine der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen und veröffentlichter Nachträge) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und weder als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Partizipationsscheinen noch als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt enthält die erforderlichen Informationen, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über die Emittentin und die Partizipationsscheine bilden zu können, ersetzt aber nicht die in jedem individuellen Fall notwendige eigene Einschätzung der Anleger zur Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Partizipationsscheine der Emittentin zusammenhängen und/oder im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die Beratung durch geeignete Berater der Anleger.

Steuergesetzgebung. Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten

ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß Art 19 Prospektverordnung) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2020 geendet hat (der "Jahresabschluss 2020")	
Bilanz zum 31.12.2020	3-5
Gewinn- und Verlustrechnung 2020	6-7
Lagebericht	8-22
Anhang zum Jahresabschluss	23-37
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	38-42
Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2019 geendet hat (der "Jahresabschluss 2019")	
Bilanz zum 31.12.2019	3-5
Gewinn- und Verlustrechnung 2019	6-7
Lagebericht	8-20
Anhang zum Jahresabschluss	21-33
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	34-38
Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat (der "Jahresabschluss 2018")	
Bilanz zum 31.12.2018	3-5
Gewinn- und Verlustrechnung 2018	6-7
Lagebericht	8-19
Anhang zum Jahresabschluss	20-28
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	29-32
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2021") vom 14.07.2021 und etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte	

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Jahresabschluss 2020:

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/aqb/2021_04_14_jahresabschluss_final.pdf

Jahresabschluss 2019

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/2020_05_25_jahresabschluss_2019.pdf

Jahresabschluss 2018

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/jahresfinanzbericht_2018_einzelabschluss.pdf

Basisprospekt 2021 VOLKSBANK WIEN AG

https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044_43000/downloads/basisprospekte/20210714_vbw_pv_signedapproved.pdf

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2020, 2019 und 2018 entnommen. Die Emittentin verfügt über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden der Website von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "**BCBS**") (www.bis.org/bcbs/), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die

die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Vertrieb der Partizipationsscheine berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller im Anhang aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Partizipationsscheine in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Partizipationsscheine durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Partizipationsscheine zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	5
INFORMATIONSQLLEN	6
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	6
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	7
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	15
1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	15
1.1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere	15
1.1.2 Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)	15
1.1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:	15
1.1.4 Datum der Billigung des Prospekts	15
1.1.5 Warnhinweise	15
1.2 BASISINFORMATION ÜBER DIE EMITTENTIN	16
1.2.1 Wer ist die Emittentin der Partizipationsscheine?	16
1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	16
1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind	17
1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	18
1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	18
1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	20
1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	21
1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT DER PARTIZIPATIONSSCHEINE	21
1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	21
1.4.2 Wer ist die Anbieterin?	22
1.4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	22
2. RISIKOFAKTOREN	23
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN-VERBUND	23
2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	24
2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin	28
2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen	35
2.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSSCHEINE	36

2.2.1	Risikofaktoren in Bezug auf Besonderheiten bei den Partizipationsscheinen.....	37
2.2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von, die Liquidität von, die Wiederveranlagung von und die Abwicklung der Partizipationsscheine(n)	41
2.2.3	Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten.....	43
2.2.4	Risikofaktor in Bezug auf Währungen	43
3.	DIE EMITTENTIN	44
3.1	VERANTWORTLICHE PERSONEN	44
3.1.1	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind	44
3.1.2	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten	44
3.1.3	Erklärung zu Sachverständigen.....	44
3.1.4	Erklärung der Emittentin.....	44
3.2	ABSCHLUSSPRÜFER	44
3.2.1	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).....	44
3.2.2	Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.	45
3.3	RISIKOFAKTOREN	45
3.4	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	45
3.4.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	45
3.4.2	Ort der Registrierung der Emittentin, Registrierungsnummer und LEI.....	45
3.4.3	Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.....	45
3.4.4	Rechtsform und Sitz der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes.....	45
3.5	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	46
3.5.1	Haupttätigkeitsbereiche.....	46
3.5.2	Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird	47
3.5.3	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	47
3.5.4	Strategie, Ziele, zukünftige Herausforderungen und Aussichten der Emittentin ...	50
3.5.5	Kurze Angabe über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind.....	50

3.5.6	Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition.	50
3.5.7	Investitionen	50
3.6	ORGANISATIONSSTRUKTUR	51
3.6.1	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	51
3.6.2	Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte.....	51
3.7	ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	52
3.7.1	Finanzlage.....	52
3.7.2	Betriebsergebnis	52
3.7.3	Betriebsergebnisse.....	54
3.8	EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	55
3.8.1	Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig).....	55
3.8.2	Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten	55
3.8.3	Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin	56
3.8.4	Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. beeinträchtigen können.....	57
3.8.5	Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden ..	58
3.9	REGELUNGSUMFELD	58
3.9.1	Beschreibung des Regelungsumfelds, in dem die Emittentin tätig ist und das ihre Geschäfte wesentlich beeinträchtigen könnte, sowie Angaben zu staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.	58
3.10	TRENDINFORMATIONEN	58
3.10.1	Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars.....	58
3.10.2	Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.....	58
3.11	GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	59
3.12	VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT	59
3.12.1	Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.....	59

3.12.2	Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management	61
3.13	BEZÜGE UND VERGÜTUNGEN	61
3.13.1	Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	61
3.13.2	Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können	61
3.14	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	61
3.14.1	Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat	61
3.14.2	Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen	62
3.14.3	Angaben über den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses	62
3.14.4	Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet.....	63
3.14.5	Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen	63
3.15	BESCHÄFTIGTE	63
3.15.1	Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes.....	63
3.15.2	Besitz von Genossenschaftsanteilen und Optionen auf Genossenschaftsanteile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	64
3.15.3	Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können	64
3.16	GENOSSENSCHAFTER	64
3.16.1	Sofern der Emittentin bekannt, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person.....	64
3.16.2	Informationen über den Umstand, ob die Genossenschafter der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben.....	64
3.16.3	Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art	

und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle	64
3.16.4 Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte	65
3.17 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	65
3.18 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	66
3.18.1 Historische Finanzinformationen	66
3.18.2 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen	66
3.18.3 Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind	66
3.18.4 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen	66
3.18.5 Dividendenpolitik	66
3.18.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	67
3.18.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	67
3.19 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	67
3.19.1 Genossenschaftskapital	67
3.20 SATZUNG UND STATUTEN DER EMITTENTIN	69
3.20.1 Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind	69
3.20.2 Angabe von mehr als einer Gattung vorhandener Aktien, Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind.....	70
3.20.3 Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die uU eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken.....	70
3.21 WESENTLICHE VERTRÄGE	70
3.22 EINSEHBARE DOKUMENTE	70
4. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	71
4.1 GRUNDLEGENDE ANGABEN	71
4.1.1 Erklärung zum Geschäftskapital	71
4.1.2 Kapitalbildung und Verschuldung	71
4.1.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	72
4.1.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	72
4.2 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE	72
4.2.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationsscheine einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes.	72

4.2.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationsscheine geschaffen wurden	73
4.2.3	Angabe, ob es sich bei den Partizipationsscheinen um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind.	73
4.2.4	Währung der Wertpapieremission	73
4.2.5	Beschreibung der Rechte, die an die Partizipationsscheine gebunden sind und deren Beschränkungen	73
4.2.6	Angaben zur Neuemission	74
4.2.7	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationsscheine	75
4.2.8	Erklärung zur Existenz auf die Emittentin anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften zu Übernahmen, die solche Übernahmen behindern könnten, sofern vorhanden.	75
	Der Emittentin sind keine derartigen anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften bekannt.	75
4.2.9	Angabe öffentlicher Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin, während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres. Angabe des Kurses oder der Wandelbedingungen sowie des Resultats.	75
	Trifft nicht zu.	75
4.2.10	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung	75
4.2.11	Hinweis auf die Auswirkungen auf die Anlage in die Partizipationsscheine im Falle der Abwicklung der Emittentin	75
4.3	KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGBOTS	76
4.3.1	Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	76
4.3.2	Plan für die Aufteilung der Partizipationsscheine und deren Zuteilung.....	77
4.3.3	Festsetzung des Angebotspreises.....	78
4.3.4	Platzierung und Übernahme	79
4.4	ZULASSUNG DER PARTIZIPATIONSSCHEINE ZUM HANDEL	79
4.4.1	Zulassung zum Amtlichen Handel	79
4.4.2	Alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	79
4.4.3	Einzelheiten zur Natur dieser Geschäfte sowie zur Zahl, zu den Merkmalen und zum Preis der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich beziehen.	79
4.4.4	Detailangaben zu einer etwaigen Stabilisierung im Falle einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF, wenn ein Emittent oder ein Genossenschaftler mit einer Verkaufsoption eine Mehrzuteilungsoption erteilt hat oder ansonsten vorgeschlagen wird, dass Kursstabilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Angebot zu ergreifen sind	79
4.4.5	Mehrzuteilung und Greenshoe-Option.....	80

4.5	WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION	80
4.6	KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS.....	80
4.7	VERWÄSSERUNG	80
4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	81
4.8.1	Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.....	81
	GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	83
	VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	88

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

1.1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

380.000 Stück Partizipationsscheine (ISIN AT0000824701)

1.1.2 Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin der oben angeführten Partizipationsscheine und Anbieterin ist die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, eingetragen im Firmenbuch unter FN 58848 t.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900Z809LC9QNOR649.

1.1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die FMA hat ihren Sitz in A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die FMA ist telefonisch unter Tel: (+43) 1 249 59 0 erreichbar.

1.1.4 Datum der Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wurde von der FMA am 30.07.2021 gebilligt.

1.1.5 Warnhinweise

- a) Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.
- b) Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Partizipationsscheine zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.
- c) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

1.2 BASISINFORMATION ÜBER DIE EMITTENTIN

1.2.1 Wer ist die Emittentin der Partizipationsscheine?

Die Emittentin hat ihren Sitz in Rankweil, Vorarlberg und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch als Handelsgericht unter FN 58848 t. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Der Emittent steht im Eigentum seiner Mitglieder. Dem Vorstand der Emittentin ist nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Genossenschafter gemeinsam den Emittenten beherrschen und/oder kontrollieren.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900Z809LC9QNOR649.

Die Emittentin stellt eine in Vorarlberg positionierte Universalbank dar. Der wichtigste geographischen Markt, in dem die Emittentin Tätigkeiten entfaltet, ist Österreich, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist. Die Emittentin ist vor allem in den Kerngeschäftsfeldern Firmenkunden, Privatkunden und Private Banking tätig.

Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Personen:

- Gerhard Hamel (Vorsitzender des Vorstandes)
- Helmut Winkler (Mitglied des Vorstandes)
- Dr. Martin Alge (Mitglied des Vorstandes)

Die nach den Vorschriften des UGB erstellten Jahresabschlüsse wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vom 17.03.2021 für das Geschäftsjahr 2020, 06.03.2020 für das Geschäftsjahr 2019 und vom 20.03.2019 für das Geschäftsjahr 2018 versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Nettozinserträge	22.231	22.832	21.550
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (Provisionssaldo)	18.163	18.119	17.896
Betriebserträge	42.738	44.420	47.375
Betriebsaufwendungen	-37.702	-40.712	-42.160
Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	-3.096	-7.430	-269
Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unterneh-	-1.493	42.109	3.036

men sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	447	38.387	7.981
Jahresüberschuss	388	37.447	721
Jahresgewinn	387	7.446	720

BILANZ (in Tsd. EUR)	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Vermögenswerte insgesamt	1.872.360	2.002.830	1.991.986
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	1.591.334	1.611.195	1.536.530
Vorrangige Forderungen	1.779.661	1.906.774	1.837.222
Nachrangige Forderungen	0	0	0
Einlagen von Kunden	1.620.798	1.742.669	1.760.189
Eigenkapital*	141.844	141.532	97.996
Kernkapitalquote	18,75%	17,05%	13,48%
Eigenmittelquote	21,48%	20,41%	17,02%

(Quelle: Geprüfter Jahresabschlüsse nach UGB der Emittentin zum 31.12.2020 und 31.12.2019, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

* Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG und dem Bilanzgewinn.

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind

- Die Coronavirus ("COVID-19") Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund und ihre Kunden haben
- Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).
- Negativzinsen bzw weitere Zinssenkungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.
- Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).
- Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und können somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes haben.
- Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere:

Die Partizipationsscheine sind bereits von der Emittentin begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die ISIN der Partizipationsscheine lautet AT0000824701.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere:

380.000 Stück Partizipationsscheine (ISIN AT0000824701)

Der Gesamtnennwert der Emission der Partizipationsscheine beläuft sich auf ATS 38 Mio (entspricht EUR 2.761.567,70). Die Partizipationsscheine sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt 380.000, mit einem Nennwert je ATS 100,00 (entspricht EUR 7,27). Höchsterwerbsbeträge sind nicht vorgesehen, der Mindestwerbsbetrag entspricht dem Nennwert der Partizipationsscheine.

Im Eigenbestand der Emittentin befinden sich zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Die mit den Partizipationsscheinen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen (Anhang ./A). Den Partizipanten stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- **Recht auf Gewinnanteile**

Die Partizipationsscheine verbiefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter der Emittentin erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung der Gewinnanteile ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung der Emittentin fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Emittentin zugeführt.

Das in den Partizipationsscheinen verbriefte Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs 6, Z 4 KWG; nach aktueller Rechtslage nunmehr Art 28 Abs 1 lit i CRR). Es besteht keine Nachschusspflicht.

- **Keine Stimmrechte**

Die Partizipanten können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und dort Auskünfte (nach aktueller Rechtslage iSd § 118 Aktiengesetz) begehren. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Partizipationsscheine keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

- **Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie**

Begibt die Emittentin neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

Wird durch eine Maßnahme – dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaf tern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschaf ter (den mit dem Eigenkapital gemäß § 12, Abs 4, Z 3 KWG verbundenen Vermögensrechten; nach aktueller Rechtslage § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) geändert, so ist dieses im Sinne eines Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann über die Einräumung eines Bezugsrechts auf den Erwerb von neuen Partizipationsscheinen stattfinden.

- **Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös**

Das Partizipationskapital ist nach dem jeweiligen Verhältnis seines Nennwertes zum Eigenkapital gemäß § 12 Abs 4 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr hartes Kernkapital gemäß § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden. Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital und eventuell Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaf tern der Emittentin befriedigt.

- **Keine Tilgung**

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Emittentin seitens des Partizipanten auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Das Partizipationskapital kann von der Emittentin nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 8 Abs 1 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr aufgrund einer Bewilligung durch die EZB gemäß § 103q Z 14 BWG iVm § 26b BWG iVm Art 77 CRR) zurückgezahlt werden.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Emittentin seitens des Partizipanten auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Die Partizipationsscheine begründen daher nach aktueller Rechtslage tief nachrangige, direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und zählen zu den Instrumenten des harten Kernkapitals gemäß Art 28 iVm 29 CRR.

Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl Inhabern von Nachrangkapital und Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaf tern der Emittentin befriedigt.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere:

Keine; die Partizipationsscheine wurden bereits begeben und sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Auf Grund der Verwahrung der die Partizipationsscheine verbriefenden Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ergeben sich keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Partizipationsscheine.

Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik:

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschaf ter der Emittentin erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschaf ter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung der Gewinnanteile ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung der Emittentin fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Emittentin zugeführt.

Das in den Partizipationsscheinen verbrieft e Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs 6, Z 4 KWG; nach aktueller Rechtslage nunmehr Art 28 Abs 1 lit i CRR). Es besteht keine Nachschusspflicht.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Partizipationsscheine sind bereits von der Emittentin begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.

Die Emittentin wird den Preis der Partizipationsscheine laufend an Marktgegebenheiten anpassen. Sofern ein liquider Börsehandel mit den Partizipationsscheinen stattfindet, kann die Emittentin dabei auch Börsenkurse heranziehen.

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Partizipationsscheinen stellen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen nicht tief nachrangigen Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin nachrangig sind.
- Partizipationsscheine dürfen nicht nach Wahl der Partizipanten gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Rückkauf der Partizipationsscheine sind von einer vorherigen Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde abhängig.
- Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsscheine verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss der Emittentin vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind.
- Es besteht keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Partizipationsscheine.
- Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).
- Partizipanten erhalten Zahlungen auf die Partizipationsscheine in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT DER PARTIZIPATIONSSCHEINE

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Partizipationsscheine, die tief nachrangig sind. Im Sinne von Artikel 2 lit b der Prospektverordnung handelt es sich dabei um andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere.

Die Partizipationsscheine sind bereits begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die ISIN der Partizipationsscheine lautet AT0000824701.

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts.

Der Kauf der Partizipationsscheine kann bei der Emittentin oder einem anderen Mitglied des Volksbanken-Verbundes, aber auch bei einer Bank, bei der die interessierten Investoren ihre Wertpapierdepots haben, in Auftrag gegeben werden und wird über die Wiener Börse abgewickelt. Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Anleger beim Erwerb der Partizipationsscheine keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Es werden keine Einzelkunden oder Dividendenscheine ausgegeben. Den Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der Sammelkunde gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz (BGBl 1969/424 in der geltenden Fassung) zu, die unter Einhaltung der geltenden

Rechtsvorschriften übertragen werden können. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) verwahrt.

1.4.2 Wer ist die Anbieterin?

Anbieterin ist die Emittentin.

1.4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Das Angebot der Partizipationsscheine dient der Verbesserung der Handelbarkeit (Fungibilität) der Partizipationsscheine. Aufgrund der bereits erfolgten Platzierung erhält die Emittentin kein weiteres Kapital durch das neuerliche öffentliche Angebot der Partizipationsscheine.

Darüber hinaus befinden sich im Eigenbestand der Emittentin zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN- VERBUND

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jeglicher Art von Wertpapieren verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Partizipationsscheinen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Partizipationsscheine auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte).

Im Übrigen unterliegen die Partizipationsscheine nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Potenzielle Anleger sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich einerseits Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten und andererseits Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationsscheine.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren betreffend den Emittenten sowie die Partizipationsscheine dargestellt.

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Aufzählung der nachfolgenden Risikofaktoren nicht erschöpfend sein kann, dass es also noch andere Risiken gibt, von denen der Emittent derzeit jedoch keine Kenntnis hat oder die zum derzeitigen Zeitpunkt als unwesentlich erachtet werden.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in die Partizipationsscheine gefällt wird, sollte ein zukünftiger Investor eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung einer Veranlagung in Partizipationsscheine aus dem Prospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz und Allgemeinsituation als auch von den für die jeweiligen Partizipationsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen sollte der Anleger fachmännischen Rat bei einem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung über ein Investment in Partizipationsscheine getroffen wird.

Die COVID-19-Pandemie kann weitere Auswirkungen auf die Einstufung und Reihung der nachfolgenden Risikofaktoren nach Ihrer Wesentlichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit haben, die jedoch derzeit für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar sind und keine präzisen Aussagen darüber ermöglichen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf den Emittenten und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt):

2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Coronavirus ("COVID-19") Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund und deren Kunden haben

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen Rechtsträgern zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ergriffen werden, ausgesetzt. Die weltweit rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die daraus resultierenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte haben zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen von Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") geführt. Dies vor allem durch die temporäre Unterbrechung von Lieferketten, bewegungsbeschränkten und weiteren Maßnahmen der Gesundheitsbehörden und des Nachfragerückgangs.

Infolgedessen könnte sich die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verschlechtern. Notleidende Kredite könnten zunehmen, weil die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite vereinbarungsgemäß zu tilgen, und/oder die Sicherheiten wegen verminderter Marktwerte unzureichend werden, dies gilt insbesondere für Branchen, die infolge der COVID-19 Pandemie und der staatlichen Interventionsmaßnahmen stark betroffen sind (zB Tourismus, Gastronomie). Dies könnte bei der Emittentin und anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zu Kreditverlusten führen und die Bildung erhöhter Einzelwertberichtigungen zur Folge haben, was sich negativ auf das Ergebnis auswirken würde. Diesbezüglich wurde eine Erhöhung der Bestände an Risikovorsorgen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die damit verbundene weltweite Wirtschaftskrise haben die Regierungen bestimmter Länder, Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden mehrerer Länder bereits beispiellose staatliche Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Zinsobergrenzen und andere Maßnahmen, die in die Vertragsbeziehungen der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken Verbundes mit ihren Kunden und Lieferanten eingreifen und die Rechtsmittel zur Einziehung fälliger Beträge einschränken oder reduzieren, und viele weitere Maßnahmen, wie Grenzschließungen und vollständige oder teilweise Ausgangssperren, usw. ergriffen und werden dies möglicherweise auch in Zukunft tun, um ihre Bürger (und deren Gesundheit), Volkswirtschaften, Währungen oder Steuereinnahmen zu schützen, wodurch hohe Haushaltsdefizite entstehen können. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich durch eine Kombination von geringeren Zins- und Gebührenerträgen, höheren Risikokosten oder höheren sonstigen Kosten wesentlich nachteilig auf die Erträge der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken. Staatliche Programme bzw. Maßnahmen reichen möglicherweise nicht aus, um die negativen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Wirtschaft einzudämmen.

Die COVID-19 Pandemie und staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie können sich auch direkt negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken, falls Mitarbeiter erkranken, isoliert werden oder Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden. Auch Reisebeschränkungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken, wodurch auch die Möglichkeiten dieser Mitglieder des Volksbanken-Verbundes eingeschränkt werden, bestehendes Geschäft durch persönliche Besuche von Kunden zu erhalten oder neue Kunden zu akquirieren.

Am 02.04.2020 hat die Ratingagentur Fitch Ratings das Rating bei den von ihr in Österreich bewerteten Kreditinstituten - einschließlich jenes des Volksbanken-Verbundes - mit einem negativen Ausblick versehen. Es kann aus heutiger Sicht nicht gesagt werden, ob die aktuellen Entwicklungen in weiterer Folge auch zu einer Ratingverschlechterung führen werden (zu den Auswirkungen siehe den Risikofaktor "*Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).*"). Die COVID-19 Pandemie führte auch zu starken Verwerfungen auf den Refinanzierungs- und Kapitalmärkten, wodurch sich die Refinanzierungskosten der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes maßgeblich erhöhen könnten. Zusätzlich könnte die COVID-19 Pandemie den Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, die Transaktionen mit der Emittentin und anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingehen, deutlich einschränken.

Die COVID-19 Pandemie kann auch wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktwert von Vermögenswerten haben, die von der Emittentin und anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes finanziert werden, als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie zB Hotels, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Konkurse von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigen und zu Ausfällen bei Finanzierungen führen können.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf die Republik Österreich und umfasst zu einem sehr geringen Teil (unter 5% der Risikogewichteten Aktiva) auch Geschäfte in Nachbarländern (hauptsächlich Schweiz, Liechtenstein, Deutschland). Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie werden zu einer Belastung für die österreichische Wirtschaft sowie den österreichischen Bankensektor und somit auch der Emittentin führen, deren Ausmaß zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht quantifizierbar ist. Ein starker wirtschaftlicher Abschwung (Rezession) in Österreich würde sich daher unweigerlich auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in Form von höheren Kreditausfällen niederschlagen und auch das Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft durch neue oder bereits bestehende Kunden verringern.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Nettozinserträge stellen etwa 52% der betrieblichen Erträge der Emittentin dar (Quelle: eigene Berechnungen, gem Jahresabschluss 2020). Veränderungen der Zinssätze können die Zins-

marge der Emittentin beeinflussen und somit ihre Zinserträge reduzieren. Betroffen von Zinsschwankungen ist die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin für Einlagen und Emissionen von Schuldtiteln zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf vergebene Kredite und andere Forderungen erhält. Ein Rückgang der Zinssätze, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, reduziert beispielsweise die Zinsmarge, wenn die Zinssätze für Einlagen und andere Verbindlichkeiten nicht entsprechend reduziert werden können. Eine Erhöhung der Zinssätze, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann auch negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch ihre Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs und zur Erhaltung der Liquidität kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben.

Die bevorstehende Einstellung der bisher im Kundengeschäft verwendeten EURIBOR- bzw. LIBOR-Zinssätze im Zuge der Benchmark Rate Reform kann negative Auswirkungen auf das Zinsergebnis haben. Die Emittentin ist kurzfristig insbesondere durch die Einstellung des CHF Libor mit Anfang 2022 aufgrund des noch bestehenden CHF Kreditportfolios betroffen. Die Nachfolge-Zinssätze für das Kundengeschäft wurden in den unterschiedlichen Währungen noch nicht festgelegt. Im Derivategeschäft sind die Nachfolgezinssätze gerade dabei, sich zu etablieren. Durch die Umstellung könnten sich für die Emittentin sowohl Einmaleffekte als auch eine Reduktion im Zinsertrag ergeben.

Negativzinsen bzw weitere Zinssenkungen könnten zu einer wesentlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Emittentin führen.

Zinsen für vergebene Kredite und andere Forderungen sind zum Teil an Referenz(zins)sätze gekoppelt (zB EURIBOR).

Falls der betreffende Referenz(zins)satz negativ ist, muss die Emittentin diesen an Kreditnehmer weitergeben. Hingegen darf ein Negativzinssatz in Österreich bei einem großen Teil der Kundeneinlagen nicht weitergegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch die in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen gegebenenfalls verankerten Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Negative Zinsen könnten daher die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes erwirtschafteten Zinsmargen negativ beeinflussen und zu einer wesentlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Emittentin führen.

Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Veränderungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten und/oder des Kreditportfolios der Emittentin kommen. Ein Sinken der Marktpreise der Sicherheiten würde zu einer Verringerung der Besicherungsquote des bestehenden Kreditportfolios der Emittentin sowie zu reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Sicherheiten bei Ausfall der Kreditnehmer der Emittentin führen. Bei einer Bilanzsumme von rd EUR 1.872 Mio betragen zum 31.12.2020 die Forderungen an Kunden für die Emittentin rd EUR 1.591 Mio, dem stehen angerechnete Sicherheitenwerte in Höhe von rd EUR 1.484 Mio gegenüber.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko/Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko)

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Roll-Over-Risiko), Einleger bzw Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) und eventuell zusätzlich liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ beeinflusst werden. Die VOLKSBANK WIEN ist für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig und fungiert als "lender of last resort" (Kreditgeber der letzten Instanz) für die zugeordneten Kreditinstitute. Über die VOLKSBANK WIEN decken die zugeordneten Kreditinstitute ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die Liquiditätssituation der Emittentin wird daher maßgeblich durch die Liquiditätssituation des gesamten Volksbanken-Verbundes beeinflusst.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit hauptsächlich in einem Bankrun (Abrufisiko). Dieser tritt ein, wenn Kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen innerhalb kurzer Zeit abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

Es besteht das Risiko, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin verschlechtern und nur mehr zu höheren Kosten zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko/Fundingverteuerungsrisiko).

Das Refinanzierungsrisiko oder Fundingverteuerungsrisiko beschreibt die Gefahr einer unerwarteten Erhöhung der Refinanzierungskosten. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds für Kundeneinlagen für die Emittentin sowie aufgrund externer Faktoren (wie zB die COVID-19 Pandemie; siehe dazu den Risikofaktor "*Die Coronavirus ("COVID-19") Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund und deren Kunden haben.*") erhöhen. Im Zuge der COVID-19 Pandemie kam es zu einer Änderung des Ratings für den Volksbanken-Verbund durch die Ratingagentur Fitch, dabei wurden das Long-Term Issuer Default Rating sowie das Viability Rating des Volksbanken-Verbundes auf "Rating Watch Negative" gesetzt, dh, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer negativen Ratingänderung besteht. Die Ratings der Agentur Moody's blieben unverändert. Ebenso kam es zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten und in Folge zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten, eine langfristige Erhöhung der Refinanzierungskosten kann bei weiteren Ratingverschlechterungen oder Kapitalmarktverwerfungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Der Emittentin könnten in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies die Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin verringern und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, einschränken.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Durch unvorhersehbare Marktentwicklungen, wie zB die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie oder die Umstellung von Referenzwerten (zB durch die Benchmark Verordnung (EU) Nr. 596/2014), können im Basis- bzw Kundengeschäft einerseits und dem dazugehörigen Hedgegeschäft andererseits unterschiedliche Referenz(zins)sätze zur Anwendung kommen. Das dadurch entstehende Basisrisiko zwischen den beiden Referenz(zins)sätzen kann das Ergebnis negativ beeinflussen. Derartige, oder andere Marktentwicklungen, können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen (Hedgeeffizienz) haben und damit die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen.

2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor.

Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Die Weisungskompetenz der Zentralorganisation umfasst ua die Sachbereiche administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung, Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Risikobewertung und Risikokontrollverfahren, interne Kontrollmechanismen und die laufende Geschäftstätigkeit. Insbesondere obliegt der Zentralorganisation die Steuerung von Kapital, Liquidität und Risiko innerhalb des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation kann damit die wirtschaftliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Emittentin auch zu ihrem Nachteil einschränken, wenn dies den Interessen des Volksbanken-Verbundes nützt. Daraus könnte sich ein negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis eines Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag**") aufgrund der erteilten Bewilligung der Europäischen Zentralbank (die "**EZB**") (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund (der "**Volksbanken-Verbund**") gemäß § 30a BWG. Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an einen Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes aufgrund der finanziellen Beitragspflicht negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken. Das bedeutet, dass die Emittentin andere Mitglieder mit Kapital und oder Liquidität unterstützen muss, welches ihr selbst zur Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und können somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes haben.

Erwartete regulatorische Neuerungen umfassen unter anderem die erneute Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") mit welcher voraussichtlich ein neuer Kreditrisiko-Standardansatz umzusetzen ist. Aktuell vorliegende Informationen über den geplanten Kreditrisiko-Standardansatz lassen darauf schließen, dass sich die Risikogewichte für bestimmte Arten von Immobilienfinanzierungen erhöhen. Insbesondere bei jenen Finanzierungen der Emittentin, welche aus den Cash Flows der finanzierten Immobilien zurückgezahlt werden (diese stellen auf Ebene des Volksbanken Verbundes ca. 7 % aller Finanzierungen dar), kann dies zu einer Erhöhung der Risikogewichte und in weiterer

Folge zu einem adversen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes führen.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Die VOLKSBANK WIEN, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages den Volksbanken-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht sich unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind die Emittentin und der Volksbanken-Verbund verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") veröffentlicht:

(i) Richtlinie 2013/36/EU idgF (*Capital Requirements Directive*); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation*); (iii) BRRD; und (iv) SRMR.

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (*leverage ratio*) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2; und
- eine strengere Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**").

Das EU Bankenpaket trat am 27.6.2019 in Kraft. Bestimmte Änderungen der CRR gelten bereits seit 27.6.2019 weitere Änderungen der CRR gelten seit 28.12.2020 bzw ab 28.6.2021, jene der SRMR seit 28.12.2020. Die EU Mitgliedstaaten hätten die Änderungen der BRRD und der CRD IV in nationales Recht umsetzen müssen. In Österreich traten die entsprechenden Bestimmungen erst am 29.5.2021 in Kraft.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb

der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (credit valuation adjustment);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die vom BCBS überarbeiteten Standards werden (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) voraussichtlich am 01.01.2023 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Am 07.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, das für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.03.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket und die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirement") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Volksbanken-Verbund jederzeit die ihm von der EZB aufgrund des SREP vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirement") ("**SREP-Aufschlag**"), die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt, erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für den Volksbanken-Verbund festgelegte

SREP-Aufschlag 2,50%. Daneben besteht die Anforderung an den Volksbanken-Verbund, die sog Empfehlung der Säule 2 ("**Pillar 2 guidance**") zu erfüllen.

- Weiters müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, (iv), des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (O-SII) iHv 0,5%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar.
- Daneben hat die Emittentin nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und als prozentualer befraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen.
- Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die von der Emittentin und/oder vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund kann zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) und (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds auswirken.

Für die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund besteht das Risiko, dass die Erfüllung des Mindestbetrags an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führt.

Der Volksbanken-Verbund muss derzeit unter dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**") auf konsolidierter Ebene den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aktuell aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der risikogewichteten Aktiva des Volksbanken-Verbundes zu berechnen. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – "**SRB**") hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 22.04.2021, für den Volksbanken-Verbund eine finale MREL-Quote iHv 22,67% (zuzüglich 3,5% Combined Buffer Requirement, ergibt 26,17%) auf Basis der risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets* – "**RWA**") zum Stichtag 31.12.2019 vorgeschrieben. Die MREL-Quote

ist bis 31.12.2024 zu erfüllen. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 26.04.2021, für die Emittentin eine MREL-Quote auf individueller Basis in Höhe von 15,60% ihres Gesamtrisikobetrags und 5,88% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße ab 01.01.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten, vorgeschrieben.

Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder (*senior non-preferred*) Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kann dabei künftig die Aufgabe zukommen, die Emissionen zur Erfüllung zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Es besteht das Risiko, dass künftig zu begebende MREL Instrumente nur zu deutlich höheren Kosten begeben werden können. Dies würde mit höheren Kosten für den Volksbanken-Verbund einhergehen und könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH, im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 124,1 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis

des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der Emittentin namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Die Fähigkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Volksbanken-Verbundes ab. Sollte diese hinter den Prognosen und Erwartungen zurückbleiben, könnte dies die Möglichkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH beeinträchtigen, das Bundes-Genussrecht wie vorgesehen zu bedienen, wodurch die Emittentin sowie andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verpflichtet wären, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Der Volksbanken-Verbund verfügt über ein Rating der Ratingagentur Fitch Ratings, Inc. Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes (im letzteren Fall indirekt auch der Emittentin).

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Partizipations-scheine haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Durch eine Aussetzung, Herabstufung oder den Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kann das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden, sich die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die Richtlinie 2014/59/EU idgF ("**BRRD**", Bank Recovery and Resolution Directive) und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF ("**SRMR**", Single Resolution Mechanism Regulation) bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld, und insbesondere das niedrige Zinsumfeld, erfordern eine Straffung der Kostenstruktur und eine Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes. Dazu werden unter anderem weitere Zusammenarbeits-Modelle innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Weitere strategische Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur und zur Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes könnten erforderlich werden. Aufgrund der Organisationsstruktur des Volksbanken-Verbundes besteht das Risiko, dass diese und/oder andere strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes solchen Maßnahmen nicht zustimmen. Das Eintreten eines dieser Risiken könnte die Emittentin und den Volksbanken-Verbund, und damit die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, wesentlich negativ beeinflussen.

Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, weil Belange im Hinblick auf Klima, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf Gegenparteien, Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes wirken können. Beispielsweise können physische Risiken als Folge veränderter klimatischer und/oder umweltbezogener Bedingungen (zB Umweltkatastrophen, Extremwetterereignisse) oder Transitionsrisiken (= Übergangsrisiken) infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft (zB zusätzlicher Investitionsbedarf, Abwertung des Anlagevermögens, Kosten aufgrund politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, neue Technologien) entstehen.

Aufgrund von Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme der Emittentin oder externer Ereignisse einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Solche operationellen Risiken beinhalten bei der Emittentin das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten bei der Emittentin außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

2.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSSCHEINE

Potentielle Inhaber von Partizipationsscheinen, die Gegenstand dieses Prospekts und der Emissionsbedingungen (Anhang .A) sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Partizipationsscheine und wesentlich für das Treffen einer informierten Entscheidung über eine Veranlagung in die Partizipationsscheine sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der Emissionsbedingungen (Anhang .A) und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Partizipationsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Partizipationsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Partizipant sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Partizipationsscheine geeignet ist.

Potentielle Partizipanten sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in die Partizipationsscheine treffen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt):

2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf Besonderheiten bei den Partizipationsscheinen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Partizipationsscheinen stellen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen nicht tief nachrangigen Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin nachrangig sind.

Die Emittentin war zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission berechtigt, Partizipationsscheine zu begeben. Die Verbindlichkeiten aus den Partizipationsscheinen stellen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen sämtlicher nicht nachrangiger und nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, dh dass die Inhaber tief nachrangiger Partizipationsscheine erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Gläubiger nicht-nachrangiger und nachrangiger Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Partizipanten führt. Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen und nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der tief nachrangigen Partizipationsscheine verbleibt.

Partizipationsscheine dürfen nicht nach Wahl der Partizipanten gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Rückkauf der Partizipationsscheine sind von einer vorherigen Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde abhängig.

Die Partizipationsscheine sind zeitlich unbefristet und haben keinen im Vorhinein bestimmten Endfälligkeitstag.

Außer im Fall der Liquidation der Emittentin darf der Kapitalbetrag der Partizipationsscheine nur im Fall von Rückkäufen der Partizipationsscheine nach vorheriger Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden. Weiters berechtigen die Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine die Partizipanten nicht dazu, die Partizipationsscheine zu kündigen.

Partizipanten sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die Partizipationsscheine nicht zurückkaufen wird oder kann und tragen daher das Risiko, in diesen Partizipationsscheinen auf unbestimmte Zeit investiert bleiben zu müssen.

Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsscheine verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss der Emittentin vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind.

Das Kreditrisiko ist die Gefahr der wirtschaftlichen Verschlechterung der Emittentin als Schuldnerin bis hin zu ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko ist die tiefe Nachrangigkeit der Partizipationsscheine wesentlich. Diese Nachrangigkeit bedeutet, dass einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) der Emittentin vorliegt, und die Generalversammlung der Emittentin einen Ausschüttungsbeschluss fasst, worauf die Partizipanten keinen Anspruch haben. Die Partizipanten haben aber jedenfalls, sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung erfolgt, einen Anspruch auf einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt. Andererseits können im Fall der Liquidation der Emittentin die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin vollständig bedient worden sind und danach noch ein Liquidationserlös vorhanden ist. Daher verbriefen die angebotenen Partizipationsscheine kein Recht auf Kapitalrückzahlung, sondern lediglich das Recht auf Beteiligung am Erlös der Liquidation der Emittentin nach Befriedigung der Forderungen aller vorrangigen Gläubiger. Im Fall einer Liquidation der Emittentin würden Partizipanten daher voraussichtlich – wenn überhaupt – nur einen geringen Betrag erhalten.

Für die Partizipanten besteht somit das Risiko, dass es der Emittentin unmöglich ist, Gewinnanteilszahlungen auf Partizipationsscheine zu leisten, sofern die Emittentin überhaupt eine Gewinnausschüttung auf die Partizipationsscheine beschließt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Gewinnanteilszahlungen zur Gänze nicht leistet. Ebenso tragen Partizipanten das Risiko, das von Ihnen für den Erwerb der Partizipationsscheine eingesetzte Kapital zur Gänze zu verlieren.

Bei Partizipationsscheinen besteht eine Verlustbeteiligung, sodass die Partizipanten dem Risiko unterliegen, dass ihre Ansprüche aus den Partizipationsscheinen verringert werden, bis hin zum Totalverlust.

Die Partizipationsscheine können von der Emittentin außer im Fall der Liquidation der Emittentin nur im Fall von Rückkäufen nach vorheriger Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden.

Da die Partizipationsscheine mit dem anderen gleichrangigen Kapital proportional bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teilnehmen, kann eine solche Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsscheine zur Realisierung der Beteiligung an den Verlusten der Emittentin führen. Partizipanten trifft daher das Risiko, dass ihre Ansprüche aus den Partizipationsscheinen bei einer zum Zweck der Verlustabdeckung vorgenommenen Verringerung durch proportionale Herabsetzung des Nennbetrags der Partizipationsscheine reduziert werden.

Aufgrund der tiefen Nachrangigkeit schlagen Verluste uneingeschränkt auf die Partizipationsscheine durch. Die Partizipanten sind daher als erste und vor den Inhabern nachrangiger und vorrangiger Instrumente von der Verlusttragung betroffen.

Eine mögliche von den Aufsichtsbehörden verlangte Rückzahlung der Partizipationsscheine aufgrund mangelnder Anrechenbarkeit als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Partizipationsscheine stellen bestandsschutzfähige Posten iSd Artikel 26ff iVm den Artikeln 484ff CRR dar, die als Eigenmittel gelten. Zur Zeit der Prospektbilligung wird nur mehr ein bestimmter Prozentsatz des Betrags der Partizipationsscheine als Posten des harten Kernkapitals ("CET 1") bei der Emittentin angerechnet. Die Anrechenbarkeit dieses prozentuellen Betrags der Partizipationsscheine endet mit Ende 2021.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Auslaufen der Bestimmungen der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Partizipationsscheine als Eigenmittel dazu führt, dass die Aufsichtsbehörden die Rückzahlung der Partizipationsscheine verlangen. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung/Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsscheine eine unbestimmte Laufzeit vorsehen. Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Partizipationsscheine zu denselben Bedingungen wie in den Partizipationsscheinen ist unsicher.

Die Partizipationsscheine sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin ist jedoch - die Zustimmung der EZB als zuständiger Behörde vorausgesetzt - berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Partizipationsscheine unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzungen herabzusetzen oder im Einklang mit § 26b BWG gegen Bezahlung einer Barabfindung einzuziehen. Dadurch besteht für die Partizipanten das Risiko, dass die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Partizipationsscheinen nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in die Partizipationsscheine veranlagte Kapital.

Die Partizipationsscheine können außer im Falle der Liquidation nur nach vorheriger Zustimmung der EZB als zuständige Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) zurückgezahlt werden. Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung des Partizipationskapitals ist die Emittentin nicht verpflichtet, andere als die eigenen Interessen zu berücksichtigen. Die Partizipanten unterliegen daher dem Risiko, dass sie nicht so lange, wie sie es erwartet haben, in den Partizipationsscheinen investiert bleiben können und daher eine geringere Rendite als erwartet erzielen.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus Partizipationsscheinen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu tief nachrangigen Partizipationsscheinen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen

nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus Partizipationsscheinen sind.

Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten sowie die Ansprüche aus oben beschriebenen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten können den Betrag, den Inhaber tief nachrangiger Partizipationsscheine im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf Partizipationsscheine leistet, erhöhen.

Die Emittentin kann weitere Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse zwischen den Vermögensrechten der Inhaber an Instrumenten des harten Kernkapitals führt.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsscheinen gleichrangige oder vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsscheine verfügbaren Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) der Emittentin schmälern, was für die Partizipanten geringere oder gar keine Ausschüttungen zur Folge hätte.

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert (ausgenommen im Fall von Bei- und Austritten von Genossenschaffern sowie Zeichnungen und Kündigungen von Geschäftsanteilen), so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist.

Es besteht jedoch für die Partizipanten das Risiko, dass entgegen den gesetzlichen Vorschriften kein derartiger Ausgleich erfolgt, oder die Partizipanten nicht auf die von ihnen bevorzugte Art und Weise abgesichert werden und daher kein Verwässerungsschutz besteht.

Die Partizipationsscheine gewähren kein Recht auf Nachzahlung von Gewinnanteilen.

Die Gewinnanteilszahlungen auf die Partizipationsscheine sind nicht kumulativ. Wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine Ausschüttung eines Gewinnanteils auf die Partizipationsscheine beschließt, besteht für Folgejahre keine Pflicht, Nachzahlungen zu leisten, auch wenn in einem späteren Geschäftsjahr ausschüttungsfähiger Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) vorliegt. Partizipanten unterliege daher dem Risiko, dass ein entfallener Gewinnanteil nicht durch höhere Auszahlungen in kommenden Geschäftsjahren ausgeglichen wird.

Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Emittentin, eine Einflussnahme auf Beschlüsse der Emittentin ist daher nicht möglich.

Die Partizipationsscheine gewähren Partizipanten kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Emittentin und die Partizipanten sind auch nicht berechtigt, Beschlüsse der Generalversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen. Es steht lediglich ein Auskunftsrecht (nach aktueller Rechtslage iSd § 118 Aktiengesetz) zu. Dies gilt auch für allfällige Beschlüsse zur

Verringerung des Partizipationskapitals. Partizipanten steht kein Recht zu, Anträge in der Generalversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Generalversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipanten daher keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipanten keinen Einfluss auf die Auflösung von Rücklagen nehmen und somit nicht erreichen, dass durch eine Auflösung von Rücklagen in Geschäftsjahren, in denen die Bilanz der Emittentin ein negatives Jahresergebnis ausweist, dennoch ein Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesen würde und eine Vergütungszahlung auf die Partizipationsscheine erfolgen könnte.

2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von, die Liquidität von, die Wiederveranlagung von und die Abwicklung der Partizipationsscheine(n)

Es besteht das Risiko eines illiquiden Sekundärmarktes für die Partizipationsscheine.

Derzeit besteht kein liquider Sekundärmarkt für die Partizipationsscheine. Falls ein liquider Sekundärmarkt für die Partizipationsscheine entstehen wird, könnte dieser nicht fortbestehen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Partizipationsscheine zu gewährleisten oder die bestehende Zulassung der Partizipationsscheine zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse aufrecht zu erhalten. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Partizipationsscheine entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Partizipationsscheine noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Partizipanten müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Partizipationsscheine aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Partizipationsscheine nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin an Inhaber von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote bei Forderungsausfällen), die verbleibende Laufzeit des Wertpapiers sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Partizipanten besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Partizipationsscheine führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Partizipationsscheine zu leisten, beeinträchtigen kann.

Die Partizipationsscheine sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Die Forderungen der Partizipanten unter den Partizipationsscheinen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Partizipanten das Risiko, dass sie das gesamte in die Partizipationsscheine investierte Kapital verlieren.

Partizipanten sind bei einem Verkauf der Partizipationsscheine einem Marktpreisrisiko ausgesetzt

Die Entwicklung der Marktpreise der Partizipationsscheine ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa der Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Partizipationsscheinen. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Für Partizipanten besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Partizipationsscheine, das schlagend werden kann, wenn Partizipanten die Partizipationsscheine an Dritte verkaufen wollen. Falls der von einem Partizipant bei einem Verkauf von Partizipationsscheinen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Partizipationsscheine geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Partizipationsscheine erworben hat, erleidet der Partizipant einen Nettoverlust.

Mit dem Kauf und Verkauf von Partizipationsscheinen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Partizipationsscheine wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Partizipationsscheinen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Partizipationsscheine verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Partizipanten auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Partizipanten unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Partizipationsscheine erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Partizipationsscheine investiert werden.

Partizipanten tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch das Clearing System.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen im Zusammenhang mit Partizipationsscheinen erfolgt über ein Clearing System, nämlich über die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Partizipationsscheine vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Partizipanten

übertragen werden. Partizipanten müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearing Systems Gutsschriften auf das Konto des Partizipanten nicht, nicht innerhalb des vom Partizipanten erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen. Partizipanten tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Partizipationsscheinen und/oder Gewinnanteilen und/oder Zahlungen betreffend die Partizipationsscheine.

2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Partizipanten ändern.

Allfällige Ausschüttungen auf Partizipationsscheine bzw von einem Partizipanten bei Verkauf der Partizipationsscheine realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Partizipanten sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Partizipationsscheine aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Partizipanten ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Partizipationsscheine führen könnte.

Die Partizipationsscheine unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Partizipationsscheine und die Partizipanten haben.

Die Emissionsbedingungen unterliegen österreichischem Recht. Partizipanten sollten beachten, dass das für die Partizipationsscheine geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Partizipationsscheine anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Die Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis derzeit nicht absehbar. Partizipanten unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Partizipationsscheine anwendbare Recht und die Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine für Partizipanten unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

2.2.4 Risikofaktor in Bezug auf Währungen

Partizipanten erhalten Zahlungen auf die Partizipationsscheine in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

Da die Partizipationsscheine in ATS begeben wurden und die auf die Partizipationsscheine allenfalls entfallende Vergütung in EUR berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Partizipanten, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder welche die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Partizipationsscheine verringern können.

Solche Partizipanten sind daher zusätzlich dem Währungsrisiko ausgesetzt und können, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden.

3. DIE EMITTENTIN

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

3.1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 58848 t, übernimmt als Emittentin die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die Gesellschaft ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig

3.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.1.3 Erklärung zu Sachverständigen

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

3.1.4 Erklärung der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständiger Behörde gem Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gem der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

3.2 ABSCHLUSSPRÜFER

3.2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Jahresabschlüsse 2020, 2019 und 2018 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat die Jahresabschlüsse der

Emittentin zum 31.12.2020, zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

3.2.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurde kein Abschlussprüfer abberufen, ferner hat kein Abschlussprüfer sein Mandat niedergelegt oder wurde nicht wiederbestellt.

3.3 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 2 "RISIKOFAKTOREN".

3.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

3.4.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet: "VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.". Die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet "Volksbank Vorarlberg".

3.4.2 Ort der Registrierung der Emittentin, Registrierungsnummer und LEI

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 58848 t eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900Z809LC9QNOR649.

3.4.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht am 29.07.1888 (damals als Spar- und Vorschußkassa der Collectivgenossenschaft Rankweil) in Österreich gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem "Gesetz vom 09.04.1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (RGBl 1873/70) (Genossenschaftsgesetz – "GenG") und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.4.4 Rechtsform und Sitz der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Emittentin hat ihren Sitz in 6830 Rankweil und ist eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Die Anschrift lautet 6830 Rankweil, Ringstraße 27. Die Telefonnummer des Emittentin lautet +43 (0) 50 882-8000.

Die Website der Emittentin lautet <https://www.volksbank-vorarlberg.at>. Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts.

3.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

3.5.1 Haupttätigkeitsbereiche

Beschreibung der Wesensart der Geschäfte der Emittentin und ihrer Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden,
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Rahmen des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, Z 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bauspar-kassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Um dem Ergebnis einer Ende 2018 groß angelegten Kundenumfrage mit dem ausdrücklichen Wunsch nach mehr Digitalisierung zu entsprechen, wurden seitens der Emittentin folgende Produkte entwickelt: Einführung Apple Pay, Online Sparen, Online Kapitalsparen und ein eigenständige Online-Anlage als Neukunde, die im Juni 2020 freigeschaltet wurde.

3.5.2 Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Der wichtigste geographische Markt der Emittentin ist Österreich.

3.5.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In der Geschäftstätigkeit der Emittentin gab es in jüngster Zeit Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit wesentlich waren.

Volksbank Vorarlberg Partizipationsschein ISIN AT0000824701 - Antrag auf Rückkauf

Am 21.04.2021 hat der Vorstand der Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt gegeben, dass in den nächsten Tagen ein Antrag bei der Europäischen Zentralbank (EZB) als zuständiger Aufsichtsbehörde des Volksbanken-Verbundes eingebracht wird, um die Erlaubnis für den Rückkauf von Volksbank Vorarlberg Partizipationsscheinen (ISIN AT0000824701) zu Rückkaufpreisen in einem Gesamtvolumen von EUR 5 Mio. zu erhalten. Details zu Bedingungen und Terminen des Rückkaufsangebots werden nach Erhalt der Erlaubnis der EZB mitgeteilt werden.

Der oben angeführte Antrag wurde sodann am 22.04.2021 bei der EZB eingereicht. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung steht die Erlaubnis der EZB noch aus.

Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Die auf Grund der COVID-19 Pandemie von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ergriffenen Maßnahmen haben Einfluss auf die weltweite Wirtschaft und können auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes wesentlich beeinflussen. Die sich möglicherweise ergebenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte haben zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen im Besonderen geführt. Es kann dabei ua nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verschlechtert, da zu erwarten ist, dass einige Kunden nach Ende der staatlichen Hilfsprogramme wirtschaftlich nicht lebensfähig sein werden. Auch die Anzahl notleidender Kredite könnte zunehmen, weil eine Tilgung durch Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nicht vereinbarungsgemäß möglich ist. Darüber hinaus könnten sich auf Grund der COVID-19 Pandemie auch die Refinanzierungskosten der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes erhöhen und auch der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten beschränkt werden. Auf Grund der bestehenden Situation hat die Ratingagentur Fitch Ratings am 02.04.2020 das Rating bei den von ihr in Österreich bewerteten Bankinstituten - einschließlich jenes des Volksbanken-Verbundes - mit einem negativen Ausblick versehen.

Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Auch aus den Insolvenzen österreichischer Kreditinstitute, dabei insbesondere der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG, haben sich zusätzliche Belastungen ergeben. Die Auszahlung der sicherungspflichtigen Einlagen der Kunden obliegt bei Eintritt des Sicherungsfalls der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigung. Der Emittentin als Mitgliedsinstitut entsteht aus den erhöhten Beiträgen zum Zweck der Wiederauffüllung der Einlagensicherung 2020 und in den nächsten vier Jahren eine Mehrbelastung in Summe von rund 1,6 Mio. Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich daraus ein Mehraufwand von rund EUR 0,39 Mio. Etwaige Rückflüsse aus der Liquidation der Commerzialbank Mattersburg sind hierbei nicht berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Prospektbilligung noch keine Klarheit über die Höhe und den Zeitpunkt dieser Rückflüsse besteht.

Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der Zentralorganisations-Funktion durch die Überprüfung von Prozessen, die Bündelung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertrieboptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes. Diese umfangreichen Maßnahmen werden im Volksbanken-Verbund seit 2019 planmäßig umgesetzt, berichtet und gesteuert. Die Emittentin plant, das "Programm Adler" bis Ende 2022 abzuschließen.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2020 erneut den jährlichen Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat die EZB jedoch einen pragmatischen SREP Ansatz verfolgt und keinen neuen SREP Beschluss erlassen sowie den im Jahr 2020 geplanten EZB Stresstest abgebrochen und auf das Jahr 2021 verschoben. Dadurch sind die Kapitalanforderungen und Kapitalempfehlung aus dem letzt gültigen SREP Beschluss aus 2019 auch für das Jahr 2021 weiterhin gültig.

Mit Beschluss vom 08.04.2020 wurde die Zusammensetzung der Säule 2 Kapitalanforderung von der EZB als Reaktion auf den Ausbruch der Corona Pandemie rückwirkend mit Stichtag 12.03.2020 abgeändert und damit eine Erleichterung aus der CRDV vorgezogen. Die EZB erlaubt aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus und seiner Auswirkungen auf die operative Tätigkeit sowie Kapital- und Liquiditätslage den bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, Kapitalinstrumente zu nutzen, die nicht als hartes Kernkapital einzustufen sind, um einem Teil ihrer zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Säule 2) nachzukommen. Die im ursprünglichen Beschluss angegebene SREP-Gesamtkapitalanforderung und die zusätzliche Eigenmittelanforderung bleiben jedoch der Höhe nach unverändert bestehen.

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte Kapitalanforderung in Höhe von 10,50% setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1-Anforderung von 4,5%, Säule 2 Anforderung von 2,5% (davon mind 1,41% in CET1 zu halten), Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%, Systemrisikopuffer von 0,5%, Kapitalpuffer für systemrelevante Institute von 0,5%.

Unter Berücksichtigung der Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0% ergibt sich ein CET1 Demand von 10,41%. Die Tier 1 Kapitalanforderung beträgt 11,38%, die Gesamtkapitalanforderung beträgt 14,00%. Ein etwaiger AT1/Tier2 shortfall erhöht die CET1 Anforderung entsprechend.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Im Rahmen des pragmatischen SREP wurden der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes über einen operational letter Informationen zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess 2020 mitgeteilt. Die qualitativen Themen betreffen im Wesentlichen Empfehlungen künftige Covid-19 Auswirkungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und eine umfassende Überwachung zur zeitnahen Identifizierung negativer Entwicklungen bei betroffenen Risikopositionen und Branchen einzurichten.

MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente müssen alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen,

die als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden vorgeschrieben wird. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 22.04.2021, für den Volksbanken-Verbund eine finale MREL-Quote iHv 22,67% (zuzüglich 3,5% Combined Buffer Requirement, ergibt 26,17%) auf Basis der RWAs zum Stichtag 31.12.2019 vorgeschrieben. Die MREL-Quote ist bis 31.12.2024 zu erfüllen. Diese Quote gilt für den Volksbanken-Verbund.

Einzelne Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben individuelle Quoten vorgeschrieben bekommen. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 26.04.2021, für die Emittentin eine MREL-Quote auf individueller Basis in Höhe von 15,60% ihres Gesamtrisikobetrags und 5,88% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße ab 01.01.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten, vorgeschrieben.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Der Volksbanken-Verbund muss jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5% des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (OSIs) iHv 0,5%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar.

3.5.4 Strategie, Ziele, zukünftige Herausforderungen und Aussichten der Emittentin

Das Einzugsgebiet der Emittentin umfasst vor allem die Bodenseeregion in Österreich. In Hinblick auf ihre regionale Verankerung nimmt die Emittentin von einer Kundenakquisition außerhalb des Einzugsbereichs sowie von Finanzierungen außerhalb des Kernmarktes Vorarlberg, außer bei Bestehen eines direkten Bezuges zu Vorarlberg oder zu bestehenden Kunden, Abstand.

Die zukünftigen Herausforderungen und die Aussichten der Emittentin hängen von den regulatorischen Rahmenbedingungen und der Möglichkeit zur langfristigen Bindung wesentlicher Mitarbeiter ab.

3.5.5 Kurze Angabe über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind.

Trifft nicht zu.

3.5.6 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition.

Trifft nicht zu.

3.5.7 Investitionen

Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wichtigsten Investitionen der Emittentin für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum des Registrierungsformulars

Als wichtige Investitionen werden von der Emittentin Investitionen von mindestens TEUR 500 betrachtet.

In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 erfolgten keine wesentlichen Investitionen. Für den Umbau der Filiale Götzis „Am Garnmarkt“ betragen die Investitionen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 1.588.

Beschreibung der wichtigsten laufenden oder fest beschlossenen Investitionen der Emittentin, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Die Emittentin plant 2021 für Adaptierungen in der Filiale Lustenau Investitionen in Höhe von ca. TEUR 160 und im Jahr 2022 für und den Umbau der Filiale Rankweil Investitionen in Höhe von ca TEUR 2.500.

Beizubringen sind Angaben über Gemeinschaftsunternehmen und Unternehmen, an denen die Emittentin einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Trifft nicht zu.

Beschreibung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen durch die Emittentin beeinflussen könnten.

Trifft nicht zu.

3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR

3.6.1 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2021") vom 14.07.2021 und in etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR).

3.6.2 Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Die wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektbilligung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

VOLLKONSOLIDIERTE VERBUNDENE UNTERNEHMEN			
Gesellschaftsname	Sitz	Ges.Art *)	Anteil am Kapital in %
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH	Rankweil	SO	100,00%
Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG	Dornbirn	SO	99,93%
VVB Immo GmbH & Co KG	Rankweil	SO	100,00%

*) Abkürzungen Ges.Art: KI=Kreditinstitut, FI=Finanzinstitut, SO=Sonstige Unternehmen

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

3.7 ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

3.7.1 Finanzlage

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Bilanz der Emittentin sind in der nachstehend verkürzten Übersicht dargestellt. Weiterführende Angaben ergeben sich aus den durch Verweis aufgenommenen geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin:

3.7.2 Betriebsergebnis

BILANZ (in Tsd. EUR)	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
AKTIVA			
Forderungen an Kreditinstitute	188.327	295.579	300.693
Forderungen an Kunden	1.591.334	1.611.195	1.536.530
Bilanzsumme	1.872.360	2.002.830	1.991.986
PASSIVA			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	442.225	570.541	535.046
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.178.574	1.172.128	1.225.143
Verbriefte Verbindlichkeiten	20.376	28.403	36.851
Eigenkapital*	141.844	141.532	97.996
Bilanzsumme	1.872.360	2.002.830	1.991.986

(Quelle: Jahresabschluss nach UGB der Emittentin zum 31.12.2020 und 31.12.2019, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

* Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG und dem Bilanzgewinn.

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt:

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Nettozinserträge	22.231	22.832	21.550
Provisionsüberschuss *)	18.163	18.119	17.896
Verwaltungsaufwand	-33.812	-38.553	-38.838
Jahresüberschuss	388	37.447	721
Jahresgewinn	387	7.446	720

Cost-Income Ratio **)	88,22%	91,65%	88,99%
------------------------------	---------------	---------------	---------------

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2020 und 31.12.2019, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
*) Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen ergibt Provisionsüberschuss	19.884	19.939	19.273
	-1.721	-1.820	-1.376
	18.163	18.119	17.896
***) Die Cost-Income-Ratio beschreibt das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen	-37.702	-40.712	-42.160
	42.738	44.420	47.375
Hieraus ergibt sich folgende Cost Income Ratio:	88,22%	91,65%	88,99%

Die Verringerung der Cost Income Ratio auf 88,22% mit Stichtag 31.12.2020 im Vergleich zu 91,65% mit Stichtag 31.12.2019 ist einerseits auf die Verringerung des Verwaltungsaufwandes und andererseits auf den gesunkenen Personalaufwand zurückzuführen.

Die Primäreinlagen der Emittentin setzen sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich verbrieftem Verbindlichkeiten zusammen und stellen sich wie folgt dar:

PRIMÄREINLAGEN (in Tsd. EUR)	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.178.574	1.172.128	1.225.143
Verbrieftem Verbindlichkeiten	20.376	28.403	36.851
Primäreinlagen	1.198.950	1.200.531	1.261.994

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse nach UGB der Emittentin zum 31.12.2020, 31.12.2019 und 31.12.2018; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Beschreibung der Veränderungen im Zeitraum 31.12.2020 bis 31.12.2019

Die Bilanzsumme verringerte sich vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 um EUR 130,5 Mio oder 6,5% auf EUR 1.872,3 Mio. Die Forderungen an Kunden betragen am Stichtag 31.12.2020 EUR 1.591,33 Mio (Vorjahr EUR 1.611,19 Mio) und sind somit um 1,23% gesunken. Für erkennbare Risiken aus dem Kreditgeschäft sind ausreichend Wertberichtigungen in Höhe von EUR 23,8 Mio (Vorjahr EUR 27,6 Mio) gebildet worden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – dazu zählen Spar-, Sicht- und Termineinlagen – erhöhten sich vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 um 0,55% auf EUR 1.178,57 Mio, die verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich im selben Zeitraum um 28,26% und sind zum Stichtag 31.12.2020 mit EUR 20,38 Mio ausgewiesen. Insgesamt betragen die Primäreinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich verbrieftem Verbindlichkeiten) zum 31.12.2020 EUR 1,20 Mio.

Der Nettozinsertrag verringerte sich vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 geringfügig um EUR 0,60 Mio (-2,6%) und beträgt zum Stichtag 31.12.2020 EUR 22,2 Mio. Der Provisionsüberschuss erhöhte sich vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 um 0,2% und beträgt EUR 18,16 Mio. Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Emittentin verringerten sich im Zeitraum vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 um EUR 4,74 Mio auf EUR 22,81 Mio.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Wertberichtigungen, sowohl auf Forderungen als auch auf Wertpapiere, ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von EUR 0,45 Mio.

Das Kernkapital (Artikel 25 CRR) der Emittentin betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2020 EUR 177,4 Mio (31.12.2019 EUR 161,9 Mio). Die ergänzenden Eigenmittel (Artikel 71 CRR) wurden zum Stichtag 31.12.2020 mit EUR 25,9 Mio (31.12.2019 EUR 31,9 Mio) ausgewiesen, woraus sich zu diesem Stichtag anrechenbare Eigenmittel von EUR 203,3 Mio (31.12.2019 EUR 193,8 Mio) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug per 31.12.2020 18,75% (31.12.2019 17,05%), die Eigenmittelquote lag zum Stichtag 31.12.2020 bei 21,48% (31.12.2019 20,41%).

Beschreibung der Veränderungen im Zeitraum 31.12.2019 bis 31.12.2018

Die Bilanzsumme erhöhte sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um EUR 10,8 Mio oder 0,54% auf EUR 2.002,8 Mio. Die Forderungen an Kunden betragen am Stichtag 31.12.2019 EUR 1.611,2 Mio (31.12.2018 EUR 1.536,5 Mio) und sind somit um 4,86% gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – dazu zählen Spar-, Sicht- und Termineinlagen – verringerten

sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um 4,33% auf EUR 1.172,1 Mio, die Verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich im selben Zeitraum um 22,92% und sind zum Stichtag 31.12.2019 mit EUR 28,4 Mio ausgewiesen. Insgesamt betragen die Primäreinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich verbrieftete Verbindlichkeiten) zum 31.12.2019 EUR 1.200,5 Mio.

Der Nettozinsertrag erhöhte sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um EUR 1,3 Mio (+5,95%) und beträgt zum Stichtag 31.12.2019 EUR 22,8 Mio. Der Provisionsüberschuss erhöhte sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um 1,25% und beträgt EUR 18,1 Mio. Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Emittentin verringerten sich im Zeitraum vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um EUR 0,3 Mio auf EUR 38,6 Mio.

Nach Berücksichtigung der Vorsorgen im Kreditbereich sowie Wertberichtigungen auf Wertpapieren beträgt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit EUR 38,3 Mio.

Das Kernkapital (Artikel 25 CRR) der Emittentin betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2019 EUR 161,9 Mio (31.12.2018 EUR 133,9 Mio). Die ergänzenden Eigenmittel (Artikel 71 CRR) wurden zum Stichtag 31.12.2019 mit EUR 31,9 Mio (31.12.2018 EUR 35,1 Mio) ausgewiesen, woraus sich zu diesem Stichtag anrechenbare Eigenmittel von EUR 193,8 Mio (31.12.2018 EUR 169,0 Mio) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug per 31.12.2019 17,05% (31.12.2018 13,48%), die Eigenmittelquote lag zum Stichtag 31.12.2019 bei 20,41% (31.12.2018 17,02%).

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in den Geschäftsjahren 2020, 2019 und 2018

Die Verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich über alle Geschäftsjahre (Grund: Tilgungsprofil).

Die Bilanzsumme verringerte sich vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 um EUR 130,5 Mio oder 6,51% auf EUR 1.872,36 Mio. (Grund: Verkauf der Volksbank AG Liechtenstein).

Die Verwaltungsaufwendungen verringerte sich vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 um EUR 4,74 Mio oder 12,30% auf EUR 33,81 Mio. (Grund: Maßnahmen zur Reduktion der Sachaufwendungen und Auswirkungen der COVID-19 Pandemie (v.a. geringere Reisekosten und Marketingausgaben). Einmaleffekt in 2020 durch den Verkauf des Hauptsitzes der VOLKSBANK WIEN AG, der eine Reduktion der Volksbanken-Verbund-Kosten zur Folge hatte).

3.7.3 Betriebsergebnisse

Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden.

Abgesehen von der im Punkt 3.5.3 unter "Auswirkungen der COVID-19 Pandemie" angeführten Punkte sind der Emittentin keine wichtigen Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, bekannt.

Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen.

Wie aus dem Jahresabschluss herausgeht, waren keine wesentlichen Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder Nettoerträgen der Emittentin zu verzeichnen. Die Geschäftserträge blieben im Kern konstant. Es gab keine Faktoren, die zu einer erheblichen Schmälerung der Erträge der Emittentin geführt haben.

3.8 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

3.8.1 Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Siehe den im Anhang ./B aufgenommenen Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020.

Kapitalflussrechnung

Siehe den im Anhang ./B aufgenommenen Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020.

Eigenmittel der Emittentin

Eigenmittel gemäß VO (EU) 575/2013 CRR (in Mio EUR)	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Kernkapital (Tier 1)	177,4	162,0	133,9
Ergänzende Eigenmittel (Tier 2)	25,9	31,9	35,2
Gesamte anrechenbare Eigenmittel	203,3	193,9	169,0

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse nach UGB der Emittentin zum 31.12.2020, 31.12.2019 und 31.12.2018; Zahlen sind auf Millionen EUR gerundet)

3.8.2 Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

KAPITALFLUSSRECHNUNG (in EUR)	2020	2019	2018
Ergebnis vor Steuern (EGT)	446.929	38.387.239	7.981.494
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	2.335.688	1.646.706	2.387.045
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	0	-2.299.000	0
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-14.373	-42.460.625	-3.641.354
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	2.858.595	6.832.936	1.843.355
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	1.102.197	3.048.811	691.463
- Zinsergebnis	-22.231.270	-22.831.731	-21.550.433
- Dividenden	-951.832	-1.019.941	-6.091.482
+/- sonstige Anpassungen	1.630.982	577.758	1.897.804

<i>Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen</i>	-15.270.013	-56.505.084	-24.463.603
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	109.158.423	6.278.358	9.822.577
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	13.088.367	-74.615.682	-112.316.345
+/- Abnahme Sonstige Aktiva	1.140.143	-246.502	-563.549
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-127.957.811	36.230.761	-18.506.970
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.615.202	-52.762.130	108.429.571
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-8.039.379	-8.552.605	-13.473.837
+/- Zunahme/Abnahme Sonstige Passiva	124.538	-5.759.574	-4.284.054
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-768.446	-2.092.431	-1.027.784
Gezahlte Steuern	-2.843.059	-1.796.945	-1.508.357
Erhaltene Steuern	8.589	109.231	244
Erhaltene Zinsen	27.923.844	31.972.230	29.233.857
Gezahlte Zinsen	-5.125.504	-7.718.215	-8.156.765
erhaltene Dividende	139.967	1.683.954	10.365.719
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1.358.211	-95.387.396	-18.467.802
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von Wertpapieren	2.077.971	5.939.000	1.345.275
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	86.583.790	16.732.955
Sachanlagen	24.917	1.556.251	667.708
Sonstige Vermögensgegenstände	0	5.983.306	0
Mittelabfluss durch Investitionen in Wertpapieren	-2.320.737	-3.143.523	-592.383
Beteiligungen	-189.617	-189.617	-189.617
Sachanlagen	-1.840.365	-658.974	-627.470
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-2.247.831	96.070.233	17.336.468
+ Einzahlungen Geschäftskapital	123.585	162.585	182.145
- Auszahlungen Geschäftskapital	-10.170	-9.390	-4.245
- Dividendenzahlungen	-189.617	-189.617	-189.617
+ Einzahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	0	976.500	1.726.000
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	0	-600.000	0
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-76.202	340.078	1.714.283
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	17.090.509	16.067.594	15.484.645
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1.358.211	-95.387.396	-18.467.802
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-2.247.831	96.070.233	17.336.468
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-76.202	340.078	1.714.283
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	13.408.265	17.090.509	16.067.594

(Quelle: Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020)

3.8.3 Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken per 31.12.2020, 31.12.2019 und 31.12.2018 nach Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und Kunden:

(in Tsd. EUR)	taglich fallig	bis 3 Mo- nate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	uber 5 Jahre	Gesamt
31.12.2020						
Verb. gg. Kreditinst.	5.492	46.148	80.070	310.515	0	442.225
Verb. gg. Kunden	809.888	108.359	208.781	48.851	2.696	1.178.575
Verbindlichkeiten Ge- samt	815.380	154.507	288.851	359.366	2.696	1.620.800
31.12.2019						
Verb. gg. Kreditinst.	3.674	81.190	110.121	374.556	1.000	570.541
Verb. gg. Kunden	723.781	125.940	216.620	101.546	4.241	1.172.128
Verbindlichkeiten Ge- samt	727.455	207.130	326.741	476.102	5.241	1.742.669
31.12.2018						
Verb. gg. Kreditinst.	33.403	271.362	85.817	197.464	1.000	535.046
Verb. gg. Kunden	636.825	190.799	275.641	117.460	4.418	1.225.143
Verbindlichkeiten Ge- samt	670.228	408.161	361.458	314.924	5.418	1.760.189

Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Tsd. EUR)	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	uber 5 Jahre	Gesamt
31.12.2020	11.946	0	4.000	0	15.946
31.12.2019	0	7.028	15.830	0	22.858
31.12.2018	3.253	5.507	20.512	0	29.271

Erganzungskapital

(in Tsd. EUR)	bis 3 Mo- nate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	uber 5 Jahre	Gesamt
31.12.2020	0	0	27.259	2.702	29.961
31.12.2019	0	0	20.000	9.962	29.962
31.12.2018	600	0	15.000	13.985	29.585

Nachrangige Verbindlichkeiten

(in Tsd. EUR)	bis 3 Mo- nate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	uber 5 Jahre	Gesamt
31.12.2020	0	963	896	2.570	4.430
31.12.2019	0	1.112	1.482	2.951	5.545
31.12.2018	0	2.023	2.237	3.320	7.580

(Quelle: Eigene Berechnung der Emittentin; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.8.4 Angaben uber jegliche Beschrankungen des Ruckgriffs auf die Eigenkapitalausstat- tung, die die Geschafte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeintrachtigt ha- ben oder u.U. beeintrachtigen konnen

Kreditinstitute gema § 1 Abs. 1 BWG unterliegen den Eigenmittelerfordernissen gema Arti-
kel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen an Institute" regeln).

Mit Inkrafttreten des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG sind die Bestimmungen ge-
ma Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen" regeln) von der VOLKSBANK WIEN
als ZO auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Es bestehen keine daruber hinausgehenden Beschrankungen des Ruckgriffs auf die Eigen-
kapitalausstattung, die die Geschafte der Emittentin direkt oder wesentlich beeintrachtigt ha-
ben oder unter Umstanden beeintrachtigen konnten.

3.8.5 Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Die Mittel für die künftigen Investitionen und Sachanlagen werden aus den eigenen liquiden Mitteln der Emittentin entnommen.

3.9 REGELUNGSUMFELD

3.9.1 Beschreibung des Regelungsumfelds, in dem die Emittentin tätig ist und das ihre Geschäfte wesentlich beeinträchtigen könnte, sowie Angaben zu staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.

Die Emittentin ist ein nach den Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniertes Kreditinstitut. Als Kreditinstitut ist die Emittentin einer Reihe von europäischen Verordnungen und nationalen Aufsichtsgesetzen (zB Bankwesengesetz, WAG 2018, Zahlungsdienstegesetz, BaSAG etc) sowie einer laufenden Beaufsichtigung durch die FMA (ggf in einigen Bereichen auch unter Mitwirkung der EZB) unterworfen.

Zu den Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin beeinträchtigen könnten, siehe Kapitel 2.1 Risikofaktoren bei den Risiken in Bezug auf die Emittentin und den Volksbanken-Verbund. Darüber hinaus bestehen keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.

3.10 TRENDINFORMATIONEN

3.10.1 Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen, die durch die bestehende COVID-19 Pandemie nun auch verstärkt wurden und die derzeit keine Rückschlüsse auf die finanziellen Auswirkungen für die Emittentin zulassen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

3.10.2 Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden

Zu Unsicherheiten siehe Punkt 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN-VERBUND.sowie Punkt 3.5.3 "Auswirkungen der COVID-19 Pandemie". Abgesehen davon sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle

bekannt, die nach vernünftigem Ermessen die Aussichten des Emittenten im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

3.11 GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Angaben zu Gewinnprognosen oder-Schätzungen werden im Prospekt nicht gemacht.

3.12 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

Kein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert,
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Sämtliche Vorstände und Aufsichtsräte haben einschlägige Managementkompetenz- und -erfahrung.

3.12.1 Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
VORSTAND	

Gerhard Hamel
Vorsitzender des Vorstandes

Vorstand
Volksbank Vertriebs- und Marketing eG
Volksbanken Holding eGen

Aufsichtsrat
Volksbank Regio Invest AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaften m.b.H.
Volksbank Einlagensicherung eG in Liqu.

Geschäftsführer
Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH

Präsident (Vorsitzender) des Verbandsrates des ÖGV

Helmut Winkler
Mitglied des Vorstandes

Geschäftsführer
Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH

Dr. Martin Alge
Mitglied des Vorstandes

-

AUFSICHTSRAT

KR Dietmar Längle
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Gesellschafter
Längle GmbH
Montfort Investment GmbH

Geschäftsführer
AJAS – Immo GmbH
Längle GmbH
Längle Pulverbeschichtung GmbH

Heinz Egle
Mitglied des Aufsichtsrates

-

Mag. Christa Kramer
Mitglied des Aufsichtsrates

Vorstand
Impact Privatstiftung

Mag.(FH) Sabine Loacker
Mitglied des Aufsichtsrates

-

Dr. Herbert Loos
Mitglied des Aufsichtsrates

Gesellschafter / Geschäftsführer
Loos & Partner GmbH
Vorstand
Albatros Privatstiftung

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

3.12.2 Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhaber liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Genossenschaftern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen bekannt, aufgrund deren eine oben aufgelisteten Personen zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sowie dem oberen Management bestellt wurde.

Die oben angeführten Personen haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere des Emittentin vereinbart.

3.13 BEZÜGE UND VERGÜTUNGEN

3.13.1 Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2020 von der Emittentin Bezüge ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion bzw im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und abgesehen davon keine sonstigen Zahlungen. Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 724. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 55.

3.13.2 Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2020 für Abfertigungen Rückstellungen in Höhe von TEUR 22 und für Jubiläumsgeld TEUR 1 gebildet. Rückstellungen für Pensionen in Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2020 nicht gebildet.

3.14 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

3.14.1 Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Vorstand/Geschäftsleiter		Funktion seit	Mandat bis
--------------------------	--	---------------	------------

Dir. Gerhard Hamel	28.04.2011	26.03.2026
Dr. Helmut Winkler	12.04.2005	26.03.2026
Dr. Martin Alge	01.10.2018	01.10.2021
KR. Dietmar Längle	24.04.2012	21.04.2024
Heinz Egle	25.04.2017	22.04.2023
Mag. Christa Kramer	21.04.2021	21.04.2024
Mag.(FH) Sabine Loacker	24.04.2019	24.04.2022
Dr. Herbert Loos	21.04.2021	21.04.2024

3.14.2 Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin geschlossen wurden, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

3.14.3 Angaben über den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Die ua Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

KR Dietmar Längle (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Heinz Egle (Mitglied des Aufsichtsrats)
Mag.(FH) Sabine Loacker (Mitglied des Aufsichtsrates)

Prüfungsausschuss.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs 4 BWG zählen:

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- b) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Emittentin und sämtlicher Tochtergesellschaften;
- c) die Überwachung der Jahresabschlussprüfung;
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- e) die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat der Emittentin.

Risikoausschuss:

Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gemäß § 39d BWG zählen:

- a) die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Emittentin;

- b) die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z1 bis 14 BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- c) die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Produkten, dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie der Emittentin angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- d) unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Vergütungsausschuss

Die Emittentin hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehören die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z1 bis 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Genossenschäftern, Investoren und Mitarbeitern der Emittentin sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionstüchtigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind.

3.14.4 Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und ist nicht verpflichtend. Die Emittentin ist keine börsennotierte Aktiengesellschaft, deshalb findet der Corporate Governance Kodex keine Anwendung.

3.14.5 Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen

Trifft nicht zu.

3.15 BESCHÄFTIGTE

3.15.1 Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der Beschäftigten der Emittentin zum 31. Dezember der Geschäftsjahre 2020, 2019 und 2018.

MITARBEITERSTAND	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
	259	275	301

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse nach UGB der Emittentin zum 31.12.2020, 31.12.2019 und 31.12.2018)

3.15.2 Besitz von Genossenschaftsanteilen und Optionen auf Genossenschaftsanteile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

VORSTAND

NAME	Geschäftsanteile (zu EUR 15,00)	Partizipationsscheine
Gerhard Hamel	10	0
Helmut Winkler	10	100
Martin Alge	10	0

AUFSICHTSRAT

NAME	Geschäftsanteile (zu EUR 15,00)	Partizipationsscheine
KR Dietmar Längle	101	330
Mag. Christa Kramer	0	0
Mag.(FH) Sabine Loacker	5	0
Dr. Herbert Loos		
Heinz Egle	10	0

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

3.15.3 Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Trifft nicht zu. Es bestehen keine Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

3.16 GENOSSENSCHAFTER

3.16.1 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.12.2020 hat die Emittentin 17.241 Genossenschaftsmitglieder, die insgesamt 100.379 Geschäftsanteile zu je EUR 15,00 gezeichnet haben. Das Genossenschaftskapital beträgt zum 31.12.2020 EUR 1.505.685.

3.16.2 Informationen über den Umstand, ob die Genossenschafter der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Genossenschafter der Emittentin. Die Inhaber der Geschäftsanteile der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausüben.

3.16.3 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteili-

gungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter (siehe Punkt 3.16.1). Der Emittentin ist nicht bekannt, dass mehrere Genossenschafter gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Die Rechte der Genossenschafter können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, im Besonderen des Genossenschaftsgesetzes ausgeübt werden. Nach Auffassung des Vorstands der Emittentin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

Der Geschäftsführung der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

3.16.4 Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Der Emittentin sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

3.17 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Stichtag: 31.12.2020).

(in Tsd. EUR)	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Erträge			
Zinserträge	530	555	642
Beteiligungserträge	903	1.019	5.855
Ertrag aus der Veräußerung von Anteil an verbundenen Unternehmen	0	41.386	3.341
Provisionserträge	1	1	42
Sonstige betriebliche Erträge	9	8	8
Aufwendungen			
Zinsaufwand	0	0	-2.634
Sachaufwand	-761	-723	-771
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-595	-110	-167
Aufwand aus der Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen	-750	0	0
Aufwand aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenene Unternehmen	-578	-1.739	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin zum 31.12.2020, 31.12.2019 und 31.12.2018)

Die angeführten Angaben hinsichtlich Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend die VOLKSBANK WIEN.

3.18 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

3.18.1 Historische Finanzinformationen

Siehe Punkt 3.7 "ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE "

Es werden in diese Emittentenbeschreibung keine Pro-Forma-Finanzinformationen aufgenommen.

3.18.2 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Jahresabschlüsse 2020, 2019 und 2018 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2020, zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

3.18.3 Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Die Quellen der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen sind, wurden bei den entsprechenden Punkten angegeben.

3.18.4 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin erstellt ungeprüfte Halbjahresberichte und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage, wo sie zum Download zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung wurde noch kein Halbjahresbericht zum 30.06.2021 veröffentlicht.

3.18.5 Dividendenpolitik

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter der Emittentin erfolgt, erhalten die Inhaber der Partizipationsscheine (die "Partizipanten") jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Inhaber von Genossenschaftsanteilen nehmen am Bilanzgewinn teil, wobei Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn ausreichend Gewinn erwirtschaftet wurde, keine Rücklagenauflösung erforderlich ist und keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegen stehen, sowie ein entsprechender Beschluss der Generalversammlung vorliegt.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die Aussagen über die bisherige Dividendenpolitik der Emittentin auch in Zukunft zutreffen

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden Gewinnanteile ausgeschüttet wie folgt:

Geschäftsjahr	Gewinnanteil pro Partizipationsschein	Gewinnanteil in % des Nominales
2019	0,51 EUR	7%
2020	0,51 EUR	7%
2021	0,51 EUR	7%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse 2020, 2019 und 2018 der Emittentin)

3.18.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.18.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Seit dem 31.12.2020 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

3.19 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.19.1 Genossenschaftskapital

Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Genossenschaftskapitals

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.12.2020 hat die Emittentin 17.241 Genossenschaftsmitglieder, die insgesamt 100.379 Geschäftsanteile zu je EUR 15,00 gezeichnet haben. Das Genossenschaftskapital beträgt zum 31.12.2020 EUR 1.505.685.

Sämtliche der 100.379 Geschäftsanteile sind voll eingezahlt.

Weder zum Beginn noch zum Ende des Geschäftsjahres 2020 gab es nicht einbezahlte Genossenschaftsanteile.

Alle Genossenschaftsanteile sind Bestandteil des Eigenkapitals.

Die Entwicklung des Genossenschaftskapitals mit besonderer Hervorhebung der Angabe über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2020 17.241. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2020 EUR 1.505.685 und setzte sich aus 100.379 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per 31.12.2020 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Genossenschaftsanteile und/oder Partizipationsscheine, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind

Die Emittentin hält zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine im Eigenbestand, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, da sie nicht anrechenbar sind.

Genossenschaftsanteile und/oder Partizipationsscheine, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Nicht anwendbar.

Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder den Erwerb darzulegen sind

Nicht anwendbar.

Angaben über etwaige Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung

Nicht anwendbar.

Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Nicht anwendbar.

Die Entwicklung des Genossenschafts- und Partizipationskapitals

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2020 17.241. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2020 EUR 1.505.685 und setzte sich aus 100.379 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per 31.12.2020 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2019 16.700. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2019 EUR 1.391.985 und setzte sich aus 92.799 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per 31.12.2019 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2018 15.925. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2018 EUR 1.220.820 und setzte sich aus 81.388 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per

31.12.2018 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

3.20 SATZUNG UND STATUTEN DER EMITTENTIN

3.20.1 Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in § 2 ihrer Satzung unter dem Titel "Zweck und Gegenstand des Unternehmens" wie folgt dargestellt:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Rahmen des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, Z 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von

Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

3.20.2 Angabe von mehr als einer Gattung vorhandener Aktien, Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind.

Trifft nicht zu.

3.20.3 Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die uU eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken

Trifft nicht zu.

3.21 WESENTLICHE VERTRÄGE

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2021") vom 14.07.2021 und etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR).

Abgesehen von den dort aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

3.22 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die geprüften Jahresabschlüsse 2020, 2019 und 2018 der Emittentin dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbank-vorarlberg.at, kostenlos verfügbar.

Die Satzung der Emittentin ist zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar und unter www.volksbank-vorarlberg.at/Ihre_Hausbank/Das_Unternehmen/ abrufbar.

4. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

4.1 GRUNDLEGENDE ANGABEN

4.1.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Das Geschäftskapital der Emittentin ist nach Auffassung der Emittentin ausreichend, um die derzeitigen Anforderungen (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes) zu decken.

4.1.2 Kapitalbildung und Verschuldung

Fremdkapital (in Tsd. EUR)	per 30.06.2021
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	1.081.269
Garantiert	0
Besichert	318.431
Nicht garantiert/Nicht besichert	762.838
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	583.193
Garantiert	0
Besichert	305.943
Nicht garantiert/Nicht besichert	277.250
Summe Verbindlichkeiten	1.664.463
Eigenkapital (in Tsd. EUR)	per 30.06.2021
Gezeichnetes Kapital	1.760
Gesetzliche Rücklagen	123.264
Sonstige Rücklagen	16.868
Summe Eigenkapital	142.090
Nettoverschuldung kurz- und langfristig (in Tsd. EUR)	per 30.06.2021
A. Zahlungsmittel	13.608
B. Zahlungsmitteläquivalent	170.466
C. Mittel aus Wertpapieren	7.431
D. Liquidität (A+B+C)	191.505
E. Kurzfristige Forderungen	1.620.373
Hievon	
Forderungen an Kreditinstitute	14.471
Forderungen an Kunden	1.597.207
Beteiligungen	8.694
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig	135.172
G. Kurzfristige Positionen der nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten	16.157
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	925.277
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	1.076.607
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-543.766

K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit	256.107
L. Verbriefte Verbindlichkeiten	3.275
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	309.594
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	568.977
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	25.211
<hr/>	
Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum Berichtszeitpunkt	588.324

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

4.1.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.

Das Interesse der Emittentin am öffentlichen Angebot der Emission von Partizipationsscheinen liegt in der Verbesserung der Handelbarkeit (Fungibilität).

Gleichzeitig befinden sich im Eigenbestand der Emittentin zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

Sonstige Interessen oder Interessenkonflikte natürlicher oder juristischer Personen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind, bestehen nicht.

4.1.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.

Das Interesse der Emittentin am öffentlichen Angebot der Partizipationsscheine liegt in der Verbesserung der Handelbarkeit (Fungibilität) der Partizipationsscheine. Die Partizipationsscheine wurden bereits vollständig platziert. Es wird kein neues Kapital durch das neuerliche öffentliche Angebot der Partizipationsscheine eingenommen.

4.2 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

4.2.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationsscheine einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes.

Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Partizipationsscheine, die tief nachrangig sind. Im Sinne von Artikel 2 lit b der Prospektverordnung handelt es sich dabei um andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere.

Die Partizipationsscheine sind bereits begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die ISIN der Partizipationsscheine lautet AT0000824701.

Es werden keine Einzelkunden oder Dividendenscheine ausgegeben. Den Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz (BGBl 1969/424 in der geltenden Fassung) zu, die unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften übertragen werden können. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD

GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) verwahrt.

4.2.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationsscheine geschaffen wurden

Die Partizipationsscheine wurden im Jahr 1987 nach den Rechtsvorschriften des Kreditwesengesetzes BGBl. Nr. 325/1986 ("KWG") begeben.

4.2.3 Angabe, ob es sich bei den Partizipationsscheinen um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind.

Bei den Partizipationsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere. Die Partizipationsscheine sind verbrieft.

4.2.4 Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Partizipationsscheine lautet auf österreichische Schilling (ATS).

4.2.5 Beschreibung der Rechte, die an die Partizipationsscheine gebunden sind und deren Beschränkungen

Die mit den Partizipationsscheinen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen (Anhang /A). Den Partizipanten stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- **Recht auf Gewinnanteile**

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter der Emittentin erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung der Gewinnanteile ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung der Emittentin fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Emittentin zugeführt.

Das in den Partizipationsscheinen verbrieft Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs 6, Z 4 KWG; nach aktueller Rechtslage nunmehr Art 28 Abs 1 lit i CRR). Es besteht keine Nachschusspflicht.

- **Keine Stimmrechte**

Die Partizipanten können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und dort Auskünfte (nach aktueller Rechtslage iSd § 118 Aktiengesetz) begehren. Mit Ausnahme

dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Partizipationsscheine keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

- **Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie**

Begibt die Emittentin neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

Wird durch eine Maßnahme – dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaf tern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschaf ter (den mit dem Eigenkapital gemäß § 12, Abs 4, Z 3 KWG verbundenen Vermögensrechten; nach aktueller Rechtslage § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) geändert, so ist dieses im Sinne eines Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann über die Einräumung eines Bezugsrechts auf den Erwerb von neuen Partizipationsscheinen stattfinden. **Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös**

Das Partizipationskapital ist nach dem jeweiligen Verhältnis seines Nennwertes zum Eigenkapital gemäß § 12 Abs 4 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr hartes Kernkapital gemäß § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden. Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital und eventuell Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaf tern der Emittentin befriedigt.

- **Keine Tilgung**

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Emittentin seitens des Partizipanten auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Das Partizipationskapital kann von der Emittentin nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 8 Abs 1 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr aufgrund einer Bewilligung durch die EZB gemäß § 103q Z 14 BWG iVm § 26b BWG iVm Art 77 CRR) zurückgezahlt werden.

- **Dividendenbeschränkungen und Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber**

Beschränkungen für gebietsfremde Wertpapierinhaber bestehen nicht.

4.2.6 Angaben zur Neuemission

Entfällt; die Partizipationsscheine wurden bereits begeben und sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Auf Grund der Verwahrung der die Partizipationsscheine verbriefenden Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ergeben sich keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Partizipationsscheine.

4.2.7 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationsscheine

Auf Grund der Verwahrung der die Partizipationsscheine verbriefenden Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ergeben sich keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Partizipationsscheine.

4.2.8 Erklärung zur Existenz auf die Emittentin anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften zu Übernahmen, die solche Übernahmen behindern könnten, sofern vorhanden.

Der Emittentin sind keine derartigen anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften bekannt.

4.2.9 Angabe öffentlicher Übernahmeangebote von seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin, während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres. Angabe des Kurses oder der Wandelbedingungen sowie des Resultats.

Trifft nicht zu.

4.2.10 Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Österreich) könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

4.2.11 Hinweis auf die Auswirkungen auf die Anlage in die Partizipationsscheine im Falle der Abwicklung der Emittentin

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, "BRRD") erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung ("Bail-In") von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/ Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte "Bad Bank" Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung ("Bail-In")

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente, unter die auch die Partizipationsscheine einzuordnen sind
2. andere unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital ("Tier 2") zählen
3. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
4. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen ("Covered Bonds" oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Die Partizipationsscheine unterfallen den Regelungen der BRRD. Im Falle der Abwicklung der Emittentin kann die FMA als die zuständige Behörde für die Sanierung und Abwicklung der Emittentin die oben beschriebenen Maßnahmen setzen. Die Folgen für den Investor gehen bis zum Totalverlust seines Investments.

4.3 KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

4.3.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Keine Bedingungen des Angebots

Das öffentliche Angebot der Partizipationsscheine unterliegt keinen Bedingungen. Die Partizipationsscheine werden nur in Österreich zum Erwerb angeboten.

Gesamtsumme

Der Gesamtnennwert der Emission der Partizipationsscheine beläuft sich auf ATS 38 Mio (entspricht EUR 2.761.567,70). Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt 380.000, mit einem

Nennwert je ATS 100,00 (entspricht EUR 7,27). Höchsterwerbsbeträge sind nicht vorgesehen, der Mindestwerbsbetrag entspricht dem Nennwert der Partizipationsscheine.

Im Eigenbestand der Emittentin befinden sich zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

Angebotsfrist und Beschreibung des Antragsverfahren

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts.

Interessierte Investoren können während der Angebotsfrist Angebote zur Zeichnung der Partizipationsscheine bei der Emittentin abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Aussetzung und Widerrufung des Angebots

Die Emittentin behält sich das jederzeitige Aussetzen oder Beenden des Angebots in ihrem alleinigen Ermessen ausdrücklich vor.

Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Trifft nicht zu.

Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann

Kauf- oder Verkaufsaufträge der Partizipationsscheine können bis zu deren Ausführung bei der Emittentin storniert werden.

Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Lieferung der Partizipationsscheine erfolgt über die Emittentin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises durch den Anleger.

Termin der Offenlegung

Die Ergebnisse des Angebotes werden nicht offengelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandlungbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Trifft nicht zu.

4.3.2 Plan für die Aufteilung der Partizipationsscheine und deren Zuteilung

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Partizipationsscheine werden innerhalb Österreichs allen interessierten Anlegern zum Erwerb angeboten. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Anlegerkreis wird nicht getroffen.

Genossenschafter, Mitglieder der Geschäftsführung-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der Emittentin, die am Erwerb teilnehmen wollen oder ob Personen mehr als 5% des Angebots erwerben wollen

Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats der Emittentin steht der Erwerb der Partizipationsscheine der Emittentin zu den gleichen Bedingungen wie allen anderen Erwerbern offen. Es ist nicht bekannt, dass ein Investor plant, mehr als 5% des Gesamtnennwerts der angebotenen Partizipationsscheine zu erwerben.

Offenlegung vor der Zuteilung

Eine Offenlegung vor Zuteilung findet nicht statt.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten Partizipationsscheine verständigt. Sonstige Benachrichtigungen erfolgen nicht.

4.3.3 Festsetzung des Angebotspreises

Angebotspreis

Der Angebotspreis je Partizipationsschein am Billigungstag des Prospekts ist der zum Datum der Billigung des Prospekts zuletzt veröffentlichte Börsenkurs.

Sofern ein liquider Börsehandel mit den Partizipationsscheinen stattfindet, zieht die Emittentin danach bei der Festsetzung des Angebotspreises den Börsenkurs heran.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Anleger beim Erwerb der Partizipationsscheine keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Verfahren für die Offenlegung des Angebotspreises

Der oben beschriebene, von der Emittentin ermittelte Angebotspreis liegt bei der Emittentin jederzeit aktuell auf und kann von jedem interessierten Anleger erfragt werden.

Einschränkung oder Entzug von Vorkaufsrechten der Genossenschafter, Angabe der Basis des Emissionspreises, wenn die Emission in bar erfolgt, zusammen mit den Gründen und den Begünstigten einer solchen Beschränkung oder eines solchen Entzugs

Trifft nicht zu.

Angabe, ob tatsächlich oder potenziell ein wesentlicher Unterschied zwischen dem öffentlichen Angebotspreis und den effektiven Barkosten der von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder des oberen Managements sowie von nahe stehenden Personen bei Transaktionen im letzten Jahr erworbenen Wertpapiere oder deren Recht darauf besteht, Vergleich des öffentlichen Beitrags zum vorgeschlagenen öffentlichen Angebot und der effektiven Bar-Beiträge dieser Personen

Trifft nicht zu.

4.3.4 Platzierung und Übernahme

Es gibt keinen Koordinator des Angebots, die Koordination wird von der Emittentin selbst übernommen. Es haben keine Institute, weder verbindlich noch unverbindlich, die Übernahme der Partizipationsscheine zugesagt.

Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle

Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") für die Partizipationsscheine ist die VOLKSBANK WIEN AG, mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich.

Die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") für die Partizipationsscheine ist die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., mit der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen.

Die Sammelurkunde wird so lange bei der OeKB CSD GmbH zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsscheinen erfüllt sind. Den Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht (und den Regeln der Wertpapiersammelbank) übertragen werden können.

4.4 ZULASSUNG DER PARTIZIPATIONSSCHEINE ZUM HANDEL

4.4.1 Zulassung zum Amtlichen Handel

Die Partizipationsscheine sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.

Es gibt keine Institute, die aufgrund bindender Zusage als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind.

4.4.2 Alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Trifft nicht zu.

4.4.3 Einzelheiten zur Natur dieser Geschäfte sowie zur Zahl, zu den Merkmalen und zum Preis der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich beziehen.

Trifft nicht zu.

4.4.4 Detailangaben zu einer etwaigen Stabilisierung im Falle einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF, wenn ein Emittent oder ein Genossenschaftler mit einer Verkaufsoption eine Mehrzuteilungsoption erteilt hat oder ansonsten vorgeschlagen wird, dass Kursstabilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Angebot zu ergreifen sind

Trifft nicht zu.

4.4.5 Mehrzuteilung und Greenshoe-Option

Trifft nicht zu.

4.5 WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION

Die Partizipationsscheine werden von der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, zum Kauf angeboten.

Im Eigenbestand der Emittentin befinden sich zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

Verkauf der Wertpapiere durch einen Genossenschafter mit einer beträchtlichen Anzahl, Angabe des Umfangs seiner Beteiligung sowohl vor als auch unmittelbar nach der Emission

Trifft nicht zu.

Inhalt, Ausnahmen und Zeitraum von Lock-up-Vereinbarungen

Trifft nicht zu.

4.6 KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS

Da die Partizipationsscheine bereits vollständig platziert sind, erhält die Emittentin keine Nettoerträge aus diesem Angebot; auch wenn Partizipationsscheine aus dem Eigenbestand in Höhe von 8.202 Stück verkauft werden. Unter diesem Prospekt werden Partizipationsscheine der Emittentin am Sekundärmarkt zum Kauf angeboten. Die geschätzten Gesamtkosten dieses öffentlichen Angebotes betragen voraussichtlich etwa EUR 50.000,00.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden Anlegern beim Erwerb der Partizipationsscheine keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4.7 VERWÄSSERUNG

Trifft nicht zu.

Die Partizipationsscheine sind bereits begeben (ISIN AT0000824701). Mit dem Angebot ist daher keine Verwässerung der Anteile für bestehende Partizipanten verbunden.

4.8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

- 4.8.1 Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.**

Trifft nicht zu.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsan-schrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausge-lassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

als Emittentin

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"ATS"	meint die frühere Währung in Österreich, den Österreichischen Schilling; der Umrechnungsfaktor zum EUR beträgt: 1 EUR = 13,7603 Schilling.
"Banktag(e)"	meint jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"Basisprospekt 2021"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG vom 14.07.2021.
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Partizipationsscheine.
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 ff CRR.
"Clearing System"	Clearing System meint die OeKB CSD GmbH Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) für Wertpapiere oder andere Clearing Systeme.
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>).

"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>).
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin (<i>own funds</i>).
"Emittentin"	meint die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
"EStG"	meint das Einkommensteuergesetz.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Partizipationsscheinen berechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"Gewinnanteile"	meint die Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine.
"Haftungsverbund"	meint, dass die Haftungsgesellschaft zB Leistungen in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
"Immigon"	meint die immigon portfolioabbau ag (vgl dazu auch die Definition "ÖVAG").
"ISIN"	meint die International Securities Identification Number.
"KWG"	meint das Kreditwesengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986.
"Liquiditätsverbund"	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der Generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"	meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute.
"Nennwert"	meint den Nennwert wie in Punkt 2 der Bedingungen für den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank (nunmehr die VOLKSBANK

	VORARLBERG e. Gen), Emission 1987, Aufstockung 1988 und Aufstockung 1995 definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen.
"ÖGV"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
"ÖVAG"	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (mit Wirkung der Spaltung am 04.07.2015 umbenannt in "immigon portfolioabbau ag" und als Abbaugesellschaft nach § 162 BaSAG betrieben).
"Partizipant(en)"	meint Inhaber von Partizipationsscheinen der Emittentin.
"Partizipationsscheine"	meint die unter diesem Prospekt öffentlich angebotenen Partizipationsscheine.
"Prospekt"	meint das öffentliche Angebot von Partizipationsscheinen (ISIN AT000824701) der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
"Prospekte-DeIVO"	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Partizipationsscheine beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
"Sammelurkunde"	meint eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die Partizipationsscheine verbrieft sind.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.
"SRB"	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>).
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördliche Gebühren jedweder Art.
"Verband"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).

"Verbundvertrag"	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
"Vereinigte Staaten"	meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
"Volksbanken-Sektor"	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
"Volksbanken-Verbund"	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
"VOLKSBANK WIEN"	meint die VOLKSBANK WIEN AG.
"Zahlstelle"	meint die Zahlstelle für die Partizipationsscheine
"zugeordnete Kreditinstitute"	meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die 8 regionalen Volksbanken und das Spezialkreditinstitut: <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksbank Kärnten eG 2. Volksbank Niederösterreich AG 3. Volksbank Oberösterreich AG 4. Volksbank Salzburg eG 5. Volksbank Steiermark AG 6. Volksbank Tirol AG 7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. 8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)
"zukunftsgerichtete Aussagen"	meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen
Ringstraße 27
6830 Rankweil
Österreich

ZAHLSTELLE
VOLKSBANK WIEN AG
Dietrichgasse 25
1030 Wien
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien
Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang ./A Bedingungen für den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank, Emission 1987, Aufstockung 1988 und Aufstockung 1995

Anhang ./B Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020

**Erläuterung zum besseren Verständnis
der Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine
der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987
(die "Bedingungen")**

Die Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987 wurden im Jahr 1987 anlässlich der Begebung der Partizipationsscheine auf Grundlage der zum Erstellungsdatum in Österreich geltenden Rechtslage und Praxis erstellt und enthalten Verweise auf die damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen entsprechen daher der alten Rechtslage und wurden mittlerweile von aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Nunmehr gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Gesetzliche Bestimmungen zum Zeitpunkt des Verfassens der Emissionsbedingungen (1987)	Nachfolgebestimmungen (gültig zum Zeitpunkt der Prospektbilligung)
§ 12, Abs. 6 KWG in der Fassung BGBl Nr. 325/1986	§ 26a BWG iVm Art 28f CRR
§ 8, Abs. 1, Z 3 des KWG 1986	§ 103q Z 14 BWG iVm § 26b BWG iVm Art 77 CRR
§ 12 Abs. 6, Z 4 KWG 1986	Art 28f Abs 1 lit I CRR
§ 12, Abs. 8 KWG 1986	§ 26a Abs 5 BWG
§ 12, Abs. 4, Z 3 KWG 1986	§ 26a BWG iVm Art 28f CRR
§ 112 Aktiengesetz	§ 118 Aktiengesetz

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die "Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987" weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten. Aufgrund gängiger Geschäftspraxis und der prospektimmanenten umfassenderen Darstellung wurden weitere Informationen im Prospekt offengelegt – nichtsdestotrotz bilden die "Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987" die einzig gültige Vertragsgrundlage zum Erwerb der Partizipationsscheine.

Zur Erörterung der Emissionsbedingungen werden an dieser Stelle nachstehende Informationen, die sich so auch im Prospekt befinden, gesondert genannt:

Die Emittentin firmierte zum Zeitpunkt der Erstbegebung unter dem Namen Vorarlberger Volksbank – die Bezeichnung lautet nunmehr "VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen." und ist in den Bedingungen so zu lesen.

Bei den Partizipationsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere.

Es wurden 380.000 Stück Partizipationsscheine zu einem Nennwert von je 100,00 Österreichische

Schilling (entspricht EUR 7,27) ausgegeben, davon finden sich 8.202 Stück im Eigenbestand der Emittentin.

Angaben zum Rang der Partizipationsscheine finden sich im Prospekt unter Punkt 4.2.

Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) verwahrt. Einzelurkunden und Gewinnanteilsscheine werden in Bezug auf die Partizipationsscheine nicht ausgegeben, dem Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht übertragen werden können.

Unter einem "Banktag" versteht die Emittentin jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

Als alleinige Zahlstelle fungiert nunmehr die VOLKSBANK WIEN AG und nicht mehr die Emittentin.

Die unter Punkt 11. der Bedingungen genannte Prospektprüfung durch den Österreichischen Genossenschaftsverband Wien als Prüfverband bezieht sich auf die damals notwendigen Prüfungen im Rahmen der Börsenzulassung des Prospekts. Der aktuelle Prospekt unterliegt keiner solchen Prospektprüfung, sondern einem Billigungsverfahren bei der FMA.

**Bedingungen für den Partizipationsschein
der Vorarlberger Volksbank,
Emission 1987, Aufstockung 1988 und Aufstockung 1995**

1. Rechtsgrundlage

Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank sind Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital gem. § 12, Abs. 6 KWG in der Fassung BGBl Nr. 325/1986.

2. Partizipationskapital

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Vorarlberger Volksbank seitens des Partizipationsscheininhabers (in der Folge kurz: Partizipant) auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Der Nennwert beträgt S 1.000,-- je Stück¹.

Das Partizipationskapital kann von der Vorarlberger Volksbank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen gem. § 8, Abs. 1, Z.3 des KWG 1986 zurückgezahlt werden.

Die Erträge aus Partizipationskapital sind gewinnabhängig.

3. Verhältnis zu Genossenschaffern und Gläubigern

Das Partizipationskapital ist nach dem jeweiligen Verhältnis seines Nennwertes zum Eigenkapital gem § 12, Abs. 4, Z. 3 KWG 1986 mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden. Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital und event. Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaffern der Vorarlberger Volksbank befriedigt.

4. Stückelung

Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank werden in einer Stückelung von Nominale S 1.000,--² ausgegeben und zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz BGBl Nr. 424/1969) vertreten.

5. Gewinnbeteiligung

Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung

¹ Nach einem 1:10 Split im Jahre 2009 beträgt der Nennwert nunmehr S 100,-- je Stück.

² Nach einem 1:10 Split im Jahre 2009 beträgt der Nennwert nunmehr S 100,-- je Stück.

an die Genossenschafter erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Erträgen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung auf Partizipationsscheine ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstellen sind die Vorarlberger Volksbank und die Österreichische Volksbanken AG³.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Vorarlberger Volksbank zugeführt.

Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs. 6, Z 4 KWG 1986). Es besteht keine Nachschusspflicht.

6. Recht der Partizipanten

Partizipanten steht das Auskunftsrecht gem. § 12, Abs 8 KWG 1986 zu. Sie haben daher das Recht, an den Generalversammlungen der Vorarlberger Volksbank teilzunehmen; es sind ihnen Auskünfte im Sinne des § 112 Aktiengesetzes zu geben. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 35, Abs 4 der Satzung (Wartestunde)⁴. Dem Ermessen des einberufenden Organes (Vorstand oder Aufsichtsrat) bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung zusätzlich in anderer Weise kundzumachen.

Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie zB das Stimmrecht und die Antragstellung in der Generalversammlung.

7. Verwässerungsschutz

Wird durch eine Maßnahme – dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaf tern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschafter (den mit dem Eigenkapital gem. § 12, Abs 4, Z 3 KWG 1986 verbundenen Vermögensrechten) geändert, so ist dieses im Sinne des Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann über ein Bezugsrecht

³ Nunmehr VOLKSBANK WIEN AG.

⁴ Nunmehr § 36 Abs 4 der Satzung.

stattfinden.

8. Bezugsrechte

Begibt die Vorarlberger Volksbank neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

9. Bekanntmachungen

Die Vorarlberger Volksbank wird Bekanntmachungen über diese Partizipationsscheine, einschließlich der Einladungen zu Generalversammlungen, durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Vorarlberger Volksbank veröffentlichen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipanten bedarf es nicht.

10. Gerichtsstand

Alle im Zusammenhang mit dem Partizipationskapital und diesen Bedingungen stehenden Rechtsfragen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Rechtsstreitigkeiten daraus ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

- 11.** Der Österreichische Genossenschaftsverband Wien als unser Prüfungsverband hat die im Gesetz vorgesehene Prospektprüfung nach §12, Abs. 8 KWG in der Fassung BGBl 325/1986 durchgeführt.



**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.,
Rankweil**

Bericht über die Prüfung der
Kapitalflussrechnung und der
Eigenkapitalveränderungsrechnung
iZm VO (EU) 2019/980 zum
31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019
und 31. Dezember 2020

28. Juli 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10201825

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020	I
Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020	II
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder des Vorstands der
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.,
Rankweil

Wir haben die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung zum
31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 der

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
Rankweil
(im Folgenden auch kurz "VVB" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 wurden wir beauftragt die unabhängige Prüfung der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 im Zusammenhang mit dem Basisprospekt über Partizipationsschein der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. zu prüfen.

Die Prospekt-VO (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004) legt fest, dass im Falle der Zulassung der Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt neben den gesetzlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) auch eine Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung in den Prospekt aufzunehmen ist. Dieser zusätzliche Bestandteil ist nicht vom Umfang der Jahresabschlussprüfung bzw. Bankprüfung umfasst.

Wir wurden nicht mit einer Prospektprüfung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes oder des österreichischen Börsegesetzes beauftragt. Unser Bericht enthält daher keinen Kontrollvermerk im Sinn des § 8 Kapitalmarktgesetzes.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Georg Blazek, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Die maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung wird von Frau Mag. Katharina Grundter ausgeübt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Wir haben die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.,
Rankweil,**

für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 geprüft. Die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen die nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., Rankweil, für die zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 sowie 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahre.

Nach unserer Beurteilung wurden die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse, denen die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zugrunde liegen, nicht Gegenstand dieser Abschlussprüfung sind, und verweisen dazu auf die von uns gesondert erstatteten Bestätigungsvermerke.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, um die Aufstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zugrunde liegenden Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Kapitalflussrechnungen und die Eigenkapitalveränderungsrechnungen als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in den Kapitalflussrechnungen und den Eigenkapitalveränderungsrechnungen, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



*VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., Rankweil
Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung und der
Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum
31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020*

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Georg Blazek.

Wien, 28. Juli 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Beilage I Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2020, 2019 und 2018

	2020 EUR	2019 EUR	2018 EUR
Ergebnis vor Steuern (EGT)	446.929	38.387.239	7.981.494
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	2.335.688	1.646.706	2.387.045
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	0	-2.299.000	0
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-14.373	-42.460.625	-3.641.354
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	2.858.595	6.832.936	1.843.355
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	1.102.197	3.048.811	691.463
- Zinsergebnis	-22.231.270	-22.831.731	-21.550.433
- Dividenden	-951.832	-1.019.941	-6.091.482
+/- sonstige Anpassungen	1.630.982	577.758	1.897.804
Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen	-15.270.013	-56.505.084	-24.463.603
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	109.158.423	6.278.358	9.822.577
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	13.088.367	-74.615.682	-112.316.345
+/- Abnahme sonstige Aktiva	1.140.143	-246.502	-563.549
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-127.957.811	36.230.761	-18.506.970
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.615.202	-52.762.130	108.429.571
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-8.039.379	-8.552.605	-13.473.837
+/- Zunahme/Abnahme sonstige Passiva	124.538	-5.759.574	-4.284.054
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-768.446	-2.092.431	-1.027.784
gezahlte Steuern	-2.843.059	-1.796.945	-1.508.357
erhaltene Steuern	8.589	109.231	244
erhaltene Zinsen	27.923.844	31.972.230	29.233.857
gezahlte Zinsen	-5.125.504	-7.718.215	-8.156.765
erhaltene Dividende	139.967	1.683.954	10.365.719
Cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1.358.211	-95.387.396	-18.467.802
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von Wertpapieren	2.077.971	5.939.000	1.345.275
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	86.583.790	16.732.955
Sachanlagen	24.917	1.556.251	667.708
sonstige Vermögensgegenstände	0	5.983.306	0
Mittelabfluss durch Investitionen in Wertpapieren	-2.320.737	-3.143.523	-592.383
Beteiligungen	-189.617	-189.617	-189.617
Sachanlagen	-1.840.365	-658.974	-627.470
Cash-flow aus Investitionstätigkeit	-2.247.831	96.070.233	17.336.468
+ Einzahlungen Geschäftskapital	123.585	162.585	182.145
- Auszahlungen Geschäftskapital	-10.170	-9.390	-4.245
- Dividendenzahlungen	-189.617	-189.617	-189.617
+ Einzahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	0	976.500	1.726.000
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	0	-600.000	0
Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	-76.202	340.078	1.714.283
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	17.090.509	16.067.594	15.484.645
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-1.358.211	-95.387.396	-18.467.802
cash-flow aus Investitionstätigkeit	-2.247.831	96.070.233	17.336.468
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	-76.202	340.078	1.714.283
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	13.408.265	17.090.509	16.067.594

Beilage II Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2018	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2018
Gezeichnetes Kapital	1.052.310	0	182.145	-4.245	0		1.230.210
Kapitalrücklagen	10.944.835	0	0	0	0		10.944.835
Gewinnrücklagen	59.219.159	0	600	0	263.468		59.483.226
Hafrücklagen	25.617.853	0	0	0	0		25.617.853
Gewinnvortrag	0	453.085		0	-263.468	-189.617	0
Jahresgewinn	453.085	-453.085	720.070	0	0		720.070
Eigenkapital Gesamt	97.287.241	0	902.815	-4.245	0	-189.617	97.996.194

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2019	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2019
Gezeichnetes Kapital	1.230.210	0	365.835	-9.390	0		1.586.655
Kapitalrücklagen	10.944.835	0	5.922.911	0	0		16.867.746
Gewinnrücklagen	59.483.226	0	30.000.675	0	530.453		90.014.354
Hafrücklagen	25.617.853	0	0	0	0		25.617.853
Gewinnvortrag	0	720.070		0	-530.453	-189.617	0
Jahresgewinn	720.070	-720.070	7.445.864	0	0		7.445.864
Eigenkapital Gesamt	97.996.194	0	43.735.285	-9.390	0	-189.617	141.532.472

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2020	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2020
Gezeichnetes Kapital	1.586.655	0	123.585	-10.170	0		1.700.070
Kapitalrücklagen	16.867.746	0	0	0	0		16.867.746
Gewinnrücklagen	90.014.354	0	1.095	0	7.256.247		97.271.696
Hafrücklagen	25.617.853	0	0	0	0		25.617.853
Gewinnvortrag	0	7.445.864		0	-7.256.247	-189.617	0
Jahresgewinn	7.445.864	-7.445.864	386.820	0	0		386.820
Eigenkapital Gesamt	141.532.472	0	511.500	-10.170	0	-189.617	141.844.185

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.


(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Signaturwert	npb3udiv1/txÜbIQYaN9LtMAVxGNvIgrQNI0u9Y2RRM4PRxsAHe0HTWwwMLX/X71trKhXq4LRsQ0iLyNE+Q3o9XfeYCheNRWblwZfZby5TuDQKQ5ces3Giu7E3LaQcUtpNfoIW/gNJPhW3y1/8KRMvkXTJxD1DNI6uXsJfiK+JlXenGShYqJanqEfF+d38Rc876aWR8AIFIE17GtSd/oVVV17+MfoTiSgyDLLE1IpWCQutLW2DyQbacZh6m1V+71U7BPrZbGDLzYL7fzKp7CZN2RltWEYQIsf+O5vWOPczCpf0Jw0eZwVwYcPjv+2rf1+pVynJAyNG9+NtLzuEGKA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-07-30T05:28:13Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	